

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

48. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 11.07.2019	Nr. 28
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
02.07.2019	Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit der Ziffer 13.18.1 der Anlage des UVPG - Antragsteller: Stiftung Lebensraum Elbe aus Hamburg		931
09.07.2019	Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes für Herrn Artin Sanaye, SR Haarlem, Niederlande		935
	<u>Gemeinde Bendestorf</u>		
24.04.2019	Haus- und Badeordnung für die Benutzung des Freibades		936
03.07.2019	Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen		941
	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u>		
26.06.2019	Friedhofssatzung		942
26.06.2019	Friedhofsgebührensatzung		959
	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u>		
30.11.2018	Friedhofsgebührensatzung, 9. Änderung		963
24.06.2019	Verordnung Nr. 5 über den Leinenzwang innerhalb bestimmter Schongebiete		965
28.06.2019	Verwaltungskostensatzung, 5. Änderung		968
02.07.2019	19. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 19A „Bahnhofstraße-West“ 5. Änderung		980
	<u>Gemeinde Salzhausen</u>		
27.06.2019	Nutzungs- und Entgeltsatzung für die Schulkindbetreuung, 2. Änderung		987
02.07.2019	Amtliche Bekanntmachung über die Widmung der Straße - „Auf dem Hungerfelde“ in der Gemarkung Putensen - „Zum Döhren“ in der Gemarkung Oelstorf - „Huskoppel“		988 989 990
09.07.2019	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40 „Witthöftsfelde, Teil C“ mit örtlicher Bauvorschrift Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB		991

	<u>Gemeinde Seevetal</u>	
28.06.2019	Benutzungsordnung für die Freizeitanlagen	995
27.06.2019	Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) für die dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche	
	- in den Gemeindeteilen Fleestedt, Glüsing und Beckedorf	1003
	- in den Gemeindeteilen Maschen und Hörsten	1011
08.07.2019	Bebauungsplan Maschen 58 „Hofaussiedlung Horster Landstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift	1021
	<u>Gemeinde Stelle</u>	
26.06.2019	Satzung der Freiwilligen Feuerwehr, 1. Änderung	1023
	<u>Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt öffentlichen Rechts –</u>	
28.11.2018	2. Änderungssatzung zur Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Neu Wulmstorf	1027

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



72.2-2019-00056-Wes

Winsen (Luhe), den 02. Juli 2019

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit der Ziffer 13.18.1 der Anlage des UVPG

Antragsteller: Stiftung Lebensraum Elbe, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Maßnahmen:

- Beidseitige Anbindung des Altwassers an die Luhe sowie Gewässerneubau zur Laufverlängerung einschließlich naturnaher Gestaltung sowie Entwicklung des alten Luheverlaufs zum Altwasser auf zwei Gewässerabschnitten
- Herstellung von Sekundärauen zur Differenzierung des Querprofils und Schaffung von Überflutungsflächen
- Prielerweiterung/-neubau zur Förderung der Tidedynamik und Schaffung von Wattflächen
- Förderung der tidebeeinflussten Auenentwicklung durch Bodenabtrag
- Herstellung von Gewässeraufweitungen in den Einmündungen der zulaufenden Gräben/Prielen zur Schaffung von Rückzugsräumen für Fließgewässerorganismen
- Herstellung von Stillgewässern zur Förderung besonderer Auengewässer als Laich- und Larvalbiotop für Amphibien und Libellen
- Einbau von Strukturmaßnahmen wie Kies und Totholz zur Erhöhung der Habitatvielfalt, Schaffung von Reproduktionsstätten und Erhöhung der Eigendynamik
- sonstige Maßnahmen, wie Sohlschwellen, Überlaufschwellen und Entfernen von Böschungssicherung.

Unterlagen: Antrag der Antragstellerin auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG dem die „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ in der Fassung von Februar 2019 beigefügt war.

Die Stiftung Lebensraum Elbe beabsichtigt im Bereich Winsen, Landkreis Harburg, auf einer rund 770 m langen Strecke die naturnahe Gestaltung der Luhe sowie die anliegenden Flächen zu einer Auen- und Tidelandschaft mit Au-/Bruchwaldgebieten zu entwickeln. Durch die Maßnahmen sollen folgende Einzelziele erreicht werden:

- Förderung und Entwicklung des Gezeiteneinflusses zur Generierung naturnaher typischer dynamischer Prozesse.
- Naturnahe Entwicklung, Erhöhung der Strukturvielfalt und Förderung der Eigendynamik der Luhe.
- Laufverlängerung.
- Optimierung und Ausweitung des Prielsystems und der häufiger überfluteten (semi-)terrestrischen Lebensräume (Wattflächen).

- Förderung und Entwicklung von tidebeeinflussten Auenlebensräumen (wie Altwasser, Sekundärauen, (Tide-) Auwälder, Röhrichte, Rieder und Feuchtgrünland).
- Entwicklung von Altgewässern (alter Luheverlauf) u.a. als Rückzugsort für Fließgewässerorganismen bei Hochwasser oder als Winterquartier.
- Förderung von Lebensräumen für Amphibien und Libellen (Stillgewässer) mit charakteristischen Ufer- und Röhrichtflora und -fauna.
- Schaffung von Nahrungsräumen für Limokolen (Watvögel) durch Herstellung flacher Uferprofile mit ausgedehnten Flach- und Wechselwasserzonen.

Die Stiftung Lebensraum Elbe hat als Träger der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt. Es wird die Schaffung von Tidelebensräumen in der Luhe-Ilmenau-Niederung geplant. Bei der Maßnahme handelt es sich um den Ausbau eines Gewässers und unterliegt nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVGP der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Der Landkreis Harburg hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gem. § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Begründung und Entscheidung

Anlass zur UVP-Einzelfallprüfung

Die Stiftung Lebensraum Elbe hat als Träger der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt, da die geplante Gewässerbaumaßnahme in der Anlage 1 UVPG unter Punkt 13.18.1 fällt.

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden – unter Ergänzung weiterer der Genehmigungsbehörde zur Verfügung stehenden Informationen - als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und können damit entsprechend berücksichtigt werden.

Merkmale des Vorhabens:

Die Luhe soll auf rund 770 m naturnah gestaltet werden. Die Gesamtfläche des Maßnahmensgebiets beträgt etwa 20 ha. Darin ist eine Flächeninanspruchnahme von ca. 2 ha für folgende Maßnahmen enthalten:

- Temporäre Herstellung und Nutzung von Baustraßen auf ca. 1.700 m Länge in der Bauphase 2019/2020 sowie ca. 345 m im Spätsommer 2020.
- Freistellungsarbeiten aufgrund baubedingter Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtung
- Herstellung von Mäanderschleife mit einer Länge von insgesamt 625 m
- Herstellung von Überlaufschwelen/Furten an altem Luhelauf nach Öffnen der Mäander (ca. 360 m²)
- Prielerweiterung/-neubau auf einer Länge von ca. 345 m
- Gewässer- bzw. Prielaufweitungen an fünf Stellen (ca. 400 m³ Boden)
- Schaffung von Sekundärauen auf ca. 1.670 m²
- Schaffung von acht Stillgewässern auf ca. 4.300 m²

- Förderung der tidebeeinflussten Auenentwicklung durch Bodenabtrag von ca. 605 m³
- Rücknahme der Uferrehne auf einer Länge von ca. 150 m
- Einbau von Gewässerstrukturen auf insgesamt ca. 520 m Gewässerlauf
- Auftrag von Aushubmaterial ca. 3.640 m³ (Oberboden)

Wenn die erforderliche Stabilität des Bodens während der temporären Herstellung und Nutzung von Baustraßen nicht gewährleistet werden kann, ist ggf. ein Aufbau der Baustraßen aus Geotextil und Tragschichtmaterial vorzunehmen.

Für die baubedingte Inanspruchnahme von Flächen für Baustelleneinrichtungen werden folgende Freistellungsarbeiten durchgeführt: Mahd von 5.000 m² Staudenflur bzw. Röhrlicht, Aufasten von ca. 50 Bäumen entlang der Baustraße im Maßnahmenbereich.

Bei der Bauausführung wird voraussichtlich eine mobile Brücke (Spannweite > 15 m, Traglast min. 60 t) eingesetzt, um die Flächen westlich der Luhe im Maßnahmengebiet Nord zu erreichen. Ggf. werden Überfahrten zu querenden Gräben hergestellt. Grundsätzlich erfolgt das Befahren entlang der Luhe bzw. weiterer Gewässer einseitig unmittelbar an der Böschungskante. Bei Neutrassierung durch rückschreitende Vor-Kopf-Bauweise von Unter- nach Oberwasser.

Das Maßnahmengebiet Süd grenzt an den Siedlungsbereich der Stadt Winsen an den Vorhabenbereich. In der Nähe des Vorhabens befinden sich keine Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren (Stand 23.01.2019).

Die Maßnahme ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, da beispielsweise terrestrische Flächen zu naturnahen Fließgewässerabschnitten umgewandelt werden.

Standort des Vorhabens

Der Vorhabenstandort liegt innerhalb eines FFH-Gebietes DE-2626-331 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze und des EU-Vogelschutzgebietes „Untere Seeve- und Untere Luhe-Ilmenau-Niederung“. Des Weiteren befindet sich das Vorhaben im Naturschutzgebiet „Ilmenau-Luhe-Niederung“

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind durch das Vorhaben nicht gegeben. Die Maßnahmen sind vielmehr dazu geeignet, den Erhaltungszustand der gemäß Standarddatenbogen und NSG-Verordnung maßgeblichen Arten und Lebensraumtypen der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie zu verbessern.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkung

In geringem Umfang sind im Bereich der Auwälder/-gebüsche zur Anbindung der Mäander notwendig (voraussichtlich zehn Gehölze). Die Maßnahme ist aber so geplant, dass so wenige Fällungen wie möglich erfolgen. Insgesamt profitieren die Gehölzbiotope von der Anbindung der Altarme durch die Förderung des naturnahen Wasserhaushaltes in den Bereichen.

Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme erfolgt lediglich eine temporäre (Teil-) Versiegelung von während der Bautätigkeiten notwendigen Lagerplätzen und Zuwegungen. Diese ist nicht erheblich nachteilig, weil es lokal und zeitlich eng begrenzt wird. Zu überwiegenden Teilen werden vorhandene Straßen und Wirtschaftswege genutzt. Die Versiegelungen der Flächen sind nur von geringem Ausmaß sowie temporärer Natur. Durch die überwiegende Nutzung vorhandener Straßen und Wirtschaftswege wird der Umfang der Versiegelung minimiert. Daher kommt es zu keinen dauerhaften Auswirkungen.

Die Bodenverdichtung wird durch den Einsatz von Kleingeräten und bodenschonenden Fahrzeugen sowie in einigen Abschnitten den Einsatz von Lastenverteilungsplatten weitestgehend vermieden. Zur Schonung der Auenbereiche sind die Fahrzeugbewegungen auf die Trassen der Abtragungsbereiche sowie die Baustraßen zu beschränken. Um das Befahren von nicht vorgesehenen Flächen zu vermeiden, sind entsprechende Flächen z. B. mit Baustellenband abzusperren und die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Baufirma in die bodenspezifischen Verhaltensregeln der Baustelle zu unterweisen.

Des Weiteren wird in den Nebenbestimmungen der Plangenehmigung angeordnet, dass beispielsweise Maschinen einzusetzen sind, die eine niedrige Bodenpressung verursachen.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter sowie auf Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern zu erwarten.

Fazit

Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Gewässerbaumaßnahme mit den vorgeschlagenen Vorkehrungen des Antragstellers offensichtlich ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden.

Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Baumaßnahme als nicht UVP-pflichtig eingeschätzt wird.

Wesermann



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 14.05.2019	Aktenzeichen: 30.1 Be § 3 StVG 372804 (Sanaye, Artin)
---	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Artin Sanaye, Landschot 110, 2036 SR Haarlem NIEDERLANDE

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 09.07.2019

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Wischendorff



GEMEINDE BENDESTORF

- Gemeindedirektor -

Haus- und Badeordnung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Bendestorf

1. Allgemeines

1. Die Gemeinde Bendestorf betreibt das Freibad Bendestorf als öffentliche Einrichtung. Die Badeanstalt dient dem Allgemeinwohl, der Gesundheit und soll eine Erholungsstätte für die Bevölkerung sein.
2. Das Freibad wird während der sommerlichen Badesaison für die Benutzung zur Verfügung gestellt. Die Badesaison wird jährlich in der Zeit um den 15.05. eröffnet und endet am 15.09..
3. Für die Benutzung des Freibades gilt die Badeordnung, die während der Badesaison für jedermann im Freibad zur Einsichtnahme bereit zu halten ist. Sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in dem Freibad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden; die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenem Interesse.
3. Die Benutzung des Freibades richtet sich nach öffentlichem Recht.
4. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Freibades obliegt der Gemeinde Bendestorf als öffentliche Aufgabe. Die zu deren Erfüllung von der Gemeinde Bendestorf eingesetzten Personen (Badepersonal) nehmen ihre Aufgaben gegenüber den Benutzern als Amtspflicht wahr.
5. Der Schwimmmeister übt das Hausrecht auf dem Gelände des Freibades im Auftrag der Gemeinde Bendestorf aus.

2. Badegäste

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgenommen sind jedoch Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten oder mit offenen Wunden sowie Betrunkene. Geistig Behinderte und Epileptiker dürfen das Bad nur in Begleitung einer Aufsichtsperson aufsuchen.
2. Der Schwimmmeister kann anderen Personen das Betreten und die Benutzung des Bades verweigern, wenn die Umstände dies rechtfertigen; insbesondere, wenn deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten lässt.
3. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Freibad nur in Begleitung Erwachsener betreten. Die Begleitperson trägt die ausschließliche Verantwortung.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht bewegen können, sollen von einer anderen Person, die erforderliche Hilfe leisten kann, begleitet werden.
6. Vereins-, Gruppen- und Gemeinschaftsveranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Der jeweilige Veranstaltungsleiter ist für die Gruppe und Beachtung dieser Badeordnung verantwortlich.

7. Diese Badeordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit der Bezahlung der Benutzungsgebühr bzw. mit der Anmeldung einer Vereins-, Gemeinschafts- oder Gruppenveranstaltung unterwirft sich der Benutzer den

8. Bestimmungen dieser Satzung, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

3. Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung des Freibades ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Benutzungsentgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung.

2. Die Entgeltordnung ist durch Aushang im Eingangsbereich des Freibades bekannt zu geben.

3. Die an der Kasse erhaltende Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

4. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

4. Badezeiten

1. Die Öffnungszeiten lauten:

Montag	geschlossen
Dienstag	7.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Mittwoch	7.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	8.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Samstag / Sonntag/ Feiertage	9.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Eingangsschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende.

Die Badezone ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.

2. Bei Überfüllung oder aus anderen Gründen kann die Gemeindeverwaltung bzw. der Schwimmmeister den Einlass oder einzelne Teile des Bades zeitweise sperren. Ebenso kann die Benutzungsdauer für alle oder einzelne Teile des Bades zeitlich eingeschränkt werden.

3. In Sonderfällen bzw. bei schlechtem Wetter kann das Bad später geöffnet oder auch früher geschlossen werden.

4. Übungsstunden oder Veranstaltungen von Vereinen, Gruppen oder Schulen sind in der allgemeinen Badezeit nach besonderem Plan und nur nach Vereinbarung mit dem Bademeister und nach Zustimmung durch die Gemeinde durchzuführen. Der allgemeine Badebetrieb kann eingeschränkt werden, wenn ein berechtigtes Interesse (Sonderveranstaltungen usw.) vorliegt. Ein Anspruch auf Rückvergütung des Benutzungsentgeltes ist in solchen Fällen nicht gegeben.

5. Bekleidung, Geld- und Wertsachen

1. Die Benutzung des Freibades ist nur in angemessener Bekleidung zulässig. Angemessen ist Badebekleidung, wenn sie keinen Anstoß erregt. Die Entscheidung hierüber trifft der Schwimmmeister.

2. Badebekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

3. Das Wechseln der Kleidung ist grundsätzlich nur in den Umkleidekabinen und –räumen – getrennt für männliche und weibliche Besucher – gestattet. Beim Aus- und Ankleiden im Freien dürfen übrige Besucher nicht gestört und kein Anstoß erregt werden.

4. Zur Aufbewahrung von Bekleidung und Wertsachen stehen Schließfächer zur Verfügung. In die Schließfächer dürfen keine lebenden Tiere eingeschlossen werden. Die Schließfächer sind beim Verlassen des Bades zu leeren.

5. Der Verlust des Schlüssels ist sofort dem Schwimmmeister zu melden. Bei Verlust des Schlüssels ist ein Entgelt von € 10,- zu entrichten.

6. Der Inhalt eines Schließfaches darf vor Ablauf der Badezeit nur bei Angabe der Schließfachnummer und genauer Beschreibung ausgegeben werden.

7. Bei Belegung aller Schließfächer besteht kein Anspruch auf Nachweis eines leeren Schließfaches.

6. Badebetrieb

1. Der Zugang zu den Wechselkabinen und Umkleideräumen, den sanitären Anlagen und den Badebecken ist nur auf den hierfür vorgesehenen Wegen und Treppen gestattet.

2. Zur Körperpflege und Reinigung sind die Duschkabinen zu benutzen. Außerhalb dieser Duschkabinen und der Toilettenanlagen ist die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Übelriechende Einreibemittel dürfen im Freibad nicht verwendet werden. Zur Fußpilzbekämpfung ist ein entsprechender Sprühautomat zu benutzen.

3. Der Zugang zu den Badebecken ist nur nach langsamen und vorsichtigem Durchschreiten der Durchschreitbecken gestattet. Hierbei hat sich der Benutzer abzubrausen.

4. Bei Bedarf sind die Toiletten rechtzeitig aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Freibades und insbesondere des Badewassers ist untersagt.

5. Die Beckenumgänge dürfen nur barfuß betreten werden. Dies gilt nicht für das Badepersonal.

6. In das Schwimmerbecken darf nur von den Stirnseiten gesprungen werden.

7. Die Benutzung von Schwimfflossen, Schwimmreifen, Luftkissen, Luftmatratzen, Taucherbrillen usw. ist nicht gestattet; dabei sind kleinere Schwimmhilfen erlaubt.

8. Die Wasserrutsche darf nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt werden, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

9. Am Kinderplanschbecken gilt die Aufsicht der begleitenden Person.

10. Das Kneippbecken darf nicht als Planschbecken genutzt werden.

7. Freiflächen

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zuwider läuft. Alle Besucher sind verpflichtet, auf größte Reinlichkeit zu achten. Papier und sonstige Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Papier- und Abfallkörbe zu werfen. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass die anderen Badegäste nicht über das unvermeidbare Maß hinaus gestört und nicht belästigt werden.

2. Nicht gestattet sind insbesondere

- a) das Lärmen, der Betrieb von Fernseh-, Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten sowie von Musikinstrumenten,
- b) das Rauchen in den Räumen und an den Beckenumrandungen
- c) das Wegwerfen von Glas, Flaschen oder anderen zerbrechlichen oder scharfen Gegenständen und das Bad sonstwie verunreinigende Dinge

3. Ballspiele sind nur auf der dafür vorgesehenen Fläche gestattet; der Schwimmmeister kann dies jedoch bei Bedarf ganz oder teilweise untersagen. Fußballspiele sind im gesamten Freibadgelände verboten.

4. Aufgestellte Kinderspielgeräte stehen zur Benutzung auf eigene Gefahr zur Verfügung.
5. Geldsammlungen und das Verteilen von Druckschriften sind im Freibad nicht gestattet. Die Ausübung von ambulanten Gewerbe, Werbung jeder Art, Veranstaltungen, Vorführungen und berufsmäßiges Fotografieren sind nur mit besonderer schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde zulässig.
6. Tiere jeglicher Art dürfen nicht auf das Freibadgelände mitgebracht werden.
7. Auf dem Freibadgelände wird ein privat betriebener Kiosk unterhalten, wo Waren, Erfrischungen und Imbiss für den Freibadbedarf angeboten werden.

8. Unfallverhütung, Haftung, Fundsachen

1. Bei drohenden oder eingetretenen Unfällen – insbesondere in dem Badebecken – ist sofort das Aufsichtspersonal zu benachrichtigen. Jeder Schwimmer ist verpflichtet, sofort Hilfe zu leisten. Bei Alarmsignal des Aufsichtspersonals sind die Becken sofort zu verlassen.
 2. Die durch Anschlag bekannt gegebenen Hinweise zur Unfallverhütung sind zu beachten.
 3. Rettungsmaßnahmen dürfen nicht behindert werden. Die Anweisungen des Aufsichts- und Rettungspersonals sind zu beachten.
 4. Eine Haftung der Gemeinde tritt nur ein, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
 5. Für die durch andere Benutzer verursachten Schäden ist jegliche Haftung der Gemeinde ausgeschlossen.
- Die Benutzung des Parkplatzes geschieht auf eigene Gefahr.
6. Fundsachen sind beim Schwimmmeister abzugeben; sie werden an die Gemeindeverwaltung (Fundverwahrung) weitergeleitet.

9. Schwimmunterricht

1. Dem Schwimmmeister ist gestattet, nach Bedarf Schwimmunterricht zu erteilen.
2. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht im Freibad nicht zugelassen.

10. Ordnungsbestimmungen

1. Wer gegen die Vorschriften dieser Badeordnung verstößt oder die Weisungen des Badpersonals nicht befolgt, kann durch den Schwimmmeister aus dem Freibad verwiesen werden. Das gleiche gilt für Personen, die das Benutzungsentgelt nicht entrichtet haben. Bei wiederholten Verweisen kann der Schwimmmeister den Zutritt zum Freibad auf Zeit oder dauernd untersagen.
2. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Badeordnung entstehen oder sonstwie auf dem Freibadgelände verursacht werden, ist Schadensersatz zu leisten.

11. Schlussbestimmungen

Diese Badeordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bendestorf kann Richtlinien und Dienstanweisungen für das Badepersonal erlassen.

Bendestorf, den 24.04.2019



(Höper)
Stellv. Gemeindedirektor

GEMEINDE BENEDESTORF

**Bekanntmachung****Nr. GB 08/2019**

Datum: 03.07.2019

**Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die
Tageseinrichtungen der Gemeinde Bendestorf**

Hiermit wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Bendestorf in seiner öffentlichen Sitzung am 18.06.2019 die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Bendestorf beschlossen hat.

Die Satzung wird im Amtsblatt Nr. 28 des Landkreises Harburg am 11.07.2019 veröffentlicht und tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 02.07.2018 außer Kraft.

Die neue Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Bendestorf kann bei der Gemeinde Bendestorf, Poststraße 4, 21227 Bendestorf von jedermann während der Sprechzeiten:

Mo, Do: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Di: 15:00 Uhr – 18:00 Uhr

eingesehen werden.

(Höper)
Stv. Gemeindedirektor

ausgehängt: 05.07.2019
abgenommen: 26.07.2019



Satzung
über die Benutzung des Friedhofes Bütlingen der
Samtgemeinde Elbmarsch
– Friedhofssatzung –

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (NBestG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 66), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 26.06.2019 folgende Satzung über die Benutzung des Friedhofes Bütlingen beschlossen:

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich/ Zweckbestimmung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeiten
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 Erd- und Urnenreihengrabstätten in Rasenlage
- § 16 Reihengrabstätten für fehl- und totgeborene Kinder
- § 17 Gemeinschaftsgrabstätten



V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 19 Grabmale
- § 20 Fundamentierung/Befestigung
- § 21 Unterhaltung
- § 22 Entfernung

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätte

- § 23 Herrichtung und Unterhaltung
- § 24 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

- § 25 Benutzung der Friedhofskapelle
- § 26 Trauerfeiern

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Alte Rechte
- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren
- § 31 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zweckbestimmung

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof Bütlingen in der Gemeinde Tespe.
- (2) ¹Der Friedhof wird von der Samtgemeinde Elbmarsch (Samtgemeinde) verwaltet. ²Die Beaufsichtigung und Pflege des Friedhofs einschließlich der Benutzung der Friedhofskapelle obliegt der Samtgemeinde Elbmarsch als Friedhofsverwaltung.
- (3) ¹Der Friedhof Bütlingen ist eine nichtrechtsfähige Anstalt der Samtgemeinde Elbmarsch. ²Sie dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben in der Samtgemeinde Elbmarsch ihren Hauptwohnsitz hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. ³Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde. ⁴Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.
- (4) ¹Der Friedhof erfüllt wegen der gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktion und soll dem dörflichen Charakter entsprechen. ²Die Begrünung ist standortgerecht anzulegen. ³Jeder hat das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe und Besinnung für Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.
- (5) Einer Überbelegung ist rechtzeitig vorzubeugen.



§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) In dieser Satzung werden folgende Begriffe wie folgt verwendet:
 Nutzungsberechtigter: verantwortliche Person für alle Arten von Wahlgräbern,
 Verantwortlicher: Hinterbliebener, der die Bestattung veranlasst.
- (2) Die weiblichen und diversen Personenbezeichnungen sind der männlichen Personenbezeichnung in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Personenbezeichnung gewählt.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) ¹Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. ²Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattung in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag bei der Samtgemeinde eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. ³Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen auf eigene Kosten verlangen.
- (3) ¹Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. ²Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten, Urnenfeldern und Grabflächen für anonyme Urnenbestattungen) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Samtgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) ¹Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. ²Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) ¹Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. ²Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten und Urnengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) ¹Ersatzgrabstätten werden von der Samtgemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem/den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet. ²Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) ¹Der Friedhof ist tagsüber bis zum Eintritt der Dunkelheit geöffnet. ²Die Samtgemeinde kann abweichende Öffnungszeiten per Aushang am Eingang des Friedhofs festlegen.
- (2) Die Samtgemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.



§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) ¹Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. ²Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten (z.B. Inlineskates, Roller) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Samtgemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken. Durch die Samtgemeinde gemachte bzw. in Auftrag gegebene Aufnahmen bleiben hiervon unberührt.
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, die jedoch an einer kurzen Leine zu führen sind,
 - i) Kunststoffunterlagen in Kränzen, Gestecken und Sträußen, sowie Kunststoffdekorationen als Grabschmuck zu verwenden,
 - j) Die Wasserentnahme zu anderen als zu Zwecken der Grabpflege.
- (4) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit die mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) ¹Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Samtgemeinde, sie sind spätestens vier Arbeitstage vorher anzumelden. ²Veranstaltungen ortsansässiger Vereine bleiben hiervon unberührt.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) ¹Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. ²Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.



(2) ¹Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern oder die Friedhofsbesucher gefährden. ²Bei Beendigung oder bei längerer Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. ³Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. ⁴Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(3) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Samtgemeinde untersagt werden, wenn ein Gewerbetreibender gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt wird.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) ¹Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes, spätestens drei Arbeitstage vor der Bestattung, bei der Samtgemeinde anzumelden. ²Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Samtgemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Beteiligten fest.

(5) ¹Es gelten die in § 9 NBestG in der jeweils gültigen Fassung genannten Fristen. ²Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte beigesetzt.

§ 8 Säрге und Urnen

(1) ¹Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zum Abschluss des Bestattungsvorganges ausgeschlossen ist. ²Säрге, Sargausstattungen, -zubehör und -abdichtungen sowie Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottenden Werkstoffen hergestellt sein. ³Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. ⁴Entsprechendes gilt für die Kleidung von Leichen und Beigaben. ⁵Besonders die Verwendung von Metallsärgen oder Särgen mit Metalleinsätzen bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde.

(2) ¹Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. ²Sind Größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Samtgemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.



§ 9 Ausheben der Gräber

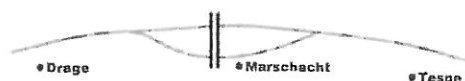
- (1) Die Gräber werden von der Samtgemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) ¹Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor Ausheben der Begräbnisstelle entfernen zu lassen. ²Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Samtgemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu ersetzen.

§ 10 Ruhezeit

- (1) ¹Die Ruhezeit für Leichen und Asche beträgt 30 Jahre. ²Die Frist beginnt am Tag der Beisetzung.
- (2) Vor Ablauf der Ruhezeit darf eine Grabstelle nicht neu belegt werden.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) ¹Umbettungen von Leichen und Asche bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde. ²Die Zustimmung für eine Umbettung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden. ³§ 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit Zustimmung der Samtgemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) ¹Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten der Angehörige des Verstorbenen, der die Bestattungskosten entrichtet hat oder für die Pflege des Grabes aufkommt, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. ²In den Fällen des § 22 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) ¹Alle Umbettungen werden unter Mitwirkung bzw. Aufsicht der Samtgemeinde durchgeführt. ²Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.



(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

(9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Beisetzung einer Leiche in einer Wahlgrabstelle und die anschließende Wiederbeisetzung der Urne in derselben Grabstelle ist keine Umbettung im Sinne dieser Satzung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Eine Grabstätte besteht aus einer oder mehreren Grabstellen.

(2) ¹Die Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde. ²An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(3) Die Grabstätten werden unterschieden in

- | | | |
|----|---|--------|
| a) | Wahlgrabstätten | (§13), |
| b) | Urnenwahlgrabstätten | (§14), |
| c) | Erd- und Urnenreihengrabstätten in Rasenlage | (§15), |
| d) | Reihengrabstätte für fehl- und totgeborene Kinder | (§16), |
| e) | Gemeinschaftsgrabstätten | (§17). |

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gemeinsam mit dem Erwerb bestimmt wird.

(2) ¹Wahlgräber werden als ein- bis vierstellige Grabstätten vergeben. ²Die Abmessung der Wahlgräber richtet sich nach den Verhältnissen auf dem Friedhof. ³Sie sollen je Grabstätte in den Mindestmaßen betragen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m.

(3) ¹Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 Jahre gegen Gebühr verlängert werden. ²Mehrmalige Verlängerungen sind möglich. ³Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. ⁴Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung.

(4) ¹Der Wiedererwerb der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts ist nur durch schriftlichen Antrag möglich. ²Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich hingewiesen. ³Sofern der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte zur Wiederbelegung freigegeben.



(5) ¹Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. ²Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehepartner,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a – g fallenden Erben.

³Innerhalb der einzelnen Gruppen b – d und f – h geht das Nutzungsrecht auf die jeweils älteste Person über, sofern nicht einvernehmlich eine abweichende Regelung innerhalb der Gruppen getroffen wird.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 5 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde.

(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Bestattung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) ¹Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. ²Die Rückgabe von unbelegten Grabstellen aus teilbelegten Grabstätten ist nur mit Zustimmung der Samtgemeinde möglich. ³Die Samtgemeinde kann hierzu Auflagen erlassen.

(10) Bis zu 2 Urnen können sowohl in einer belegten als auch in einer unbelegten Wahlgrabstelle des Ehegatten oder eines nahen Angehörigen des Verstorbenen mit Zustimmung der Samtgemeinde beigesetzt werden.

(11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Wahlgrabstätten (§13),
- b) Urnenwahlgrabstätten (§14),



- c) Erd- und Urnenreihengrabstätten in Rasenlage (§15),
- d) Reihengrabstätte für fehl- und totgeborene Kinder (§16),
- e) Gemeinschaftsgrabstätten (§17).

(2) ¹Für die Urnenwahlgrabstätten stehen besondere Urnenfelder zur Verfügung. ²Sie werden im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beseitigung von Aschen abgegeben. ³In einer Urnenwahlgrabstätte können maximal vier Aschen beigesetzt werden. ⁴Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die Urnenwahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. ⁵Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung. ⁶Die Urnenwahlgrabstätten haben eine Mindestgröße von 1m x 1m.

(3) ¹Für ebenerdige Urnenwahlgrabstätten gelten im Übrigen die Regelungen des § 13, Absätze 3 bis 9 Satz 1 und Absatz 11, entsprechend. ²Für das erhöhte Urnenbeet werden gesonderte Regelungen in den Absätzen 4 bis 5 getroffen.

(4) ¹Als Abdeckung der Grabstätte des erhöhten Urnenbeetes sind die von der Samtgemeinde vorgesehenen Grabplatten in einheitlicher Ausführung zu verwenden. ²Die Beschriftung ist auf Kosten und Veranlassung des Nutzungsberechtigten fachgerecht durch einen Steinmetzbetrieb vorzunehmen. ³Bepflanzung und Pflege des Urnenbeetes erfolgen ausschließlich durch die Samtgemeinde.

§ 15 Erd- und Urnenreihengrabstätten in Rasenlage

(1) ¹Erd- und Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen in Rasenlage mit einer Grabplatte. ²Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben.

(2) ¹Nutzungsrechte an diesen Grabstätten werden nicht erworben. ²Für die gesamte Ruhezeit werden Gestaltung und Pflege der Grabstätte von der Samtgemeinde übernommen. ³Verantwortlicher im Sinne dieser Satzung ist der Hinterbliebene, der die Bestattung veranlasst hat.

(3) ¹In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bzw. Asche beigesetzt werden. ²Ausnahmen können bei Aschebestattungen zugelassen werden. ³In diesem Fall verlängert sich die Ruhezeit der Grabstätte entsprechend.

(4) ¹Grabmale sind nur in Form einer ebenerdigen Grabplatte mit den Abmessungen 45 cm lang, 35 cm breit möglich. ²Die Platte ist vom Verantwortlichen nach Genehmigung herzurichten.

(5) ¹Reihengrabstätten in Rasenlage dürfen nicht bepflanzt oder geschmückt werden, um eine störungsfreie Pflege dieser Grabanlage zu gewährleisten. ²Die Pflegearbeiten obliegen der Samtgemeinde. ³Diese kann widerrechtlich abgelegten Grabschmuck ohne weitere Mitteilung entsorgen. ⁴Grabschmuck kann von den Hinterbliebenen an einer dafür eingerichteten Stelle niedergelegt werden.

§ 16 Reihengrabstätte für fehl- und totgeborene Kinder

(1) Das Grabfeld dient der Bestattung von Leichen oder Aschen von fehl- oder totgeborenen bzw. bei der Geburt verstorbenen Kindern.



(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 13, Absätze 3 bis 6, entsprechend.

§ 17 Gemeinschaftsgrabstätten

(1) ¹Gemeinschaftsgrabstätten sind Grabflächen für anonyme Erd- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. ²Ein Rechtsanspruch auf eine anonyme Bestattung besteht nicht.

(2) ¹Nutzungsrechte an diesen Grabstätten werden nicht erworben. ²Die Bestattung findet ohne Beteiligung der Hinterbliebenen statt und wird von der Samtgemeinde durchgeführt. ³Der Tag der Bestattung und die Örtliche Lage der Grabstelle werden den Hinterbliebenen nicht bekanntgegeben.

(3) ¹Für die gesamte Ruhezeit werden Gestaltung und Pflege der Grabstätte von der Samtgemeinde übernommen. ²Grabmale sind nicht zugelassen. Im Übrigen gilt die Regelung des § 15 Absatz 4 entsprechend.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Alle Grabstätten müssen in einer der Würde des Friedhofes angemessenen Weise angelegt und unterhalten werden.

(2) ¹Es dürfen nur Grabmale und Grabeinfassungen aus Natursteinen aufgestellt werden, bei denen glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 eingehalten wird (§ 13a Abs. 2 NBestG). ²Eine entsprechende Bescheinigung ist vom beauftragten Steinmetzbetrieb vorzulegen.

(3) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gärtner beauftragen.

(4) ¹Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und allen sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. ²Die Zustimmung ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. ³Eine Bearbeitung des Antrages erfolgt erst, wenn alle im Zusammenhang mit der Bestattung bzw. Beisetzung anfallenden Gebühren bezahlt wurden. ⁴Dem Antrag ist zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung, der Schrift, der Ornamente und der Symbole und der Fundamentierung. ⁵Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. ⁶Als provisorische Grabmale sind nur Holztafeln oder -kreuze zulässig. ⁷Sie dürfen ohne Zustimmung nicht länger als bis zur Herrichtung des Grabbeetes oder -hügels verwendet werden. ⁸Die Aufstellung provisorischer Grabmale ist anzeigepflichtig. ⁹Die Zustimmung zur Aufstellung von Grabmalen und -einfassungen erlischt, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.



(5) ¹Die Grabmale sind so zu wählen, dass sie sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den vorhandenen Grabmalen nach Form und Farbe anpassen. ²Sie müssen aus wetterbeständigen Werkstoffen (Stein, Holz) hergestellt, handwerksgerecht und dem Werkstoff gemäß gearbeitet sein.

(6) ¹Grabeinfassungen aus Stein müssen sich einen vorhandenen Grabstein anpassen und dürfen 15 cm Höhe nicht überschreiten. Grabbeete dürfen nicht über 15 cm hoch sein. ²Hiervon ausgenommen ist das erhöhte Urnenbeet.

(7) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise angebracht sein.

(8) Die Zustimmung zur Aufstellung von Grabmalen und -einfassungen erlischt, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

§ 19 Grabmale

(1) Auf Wahlgrabstätten (§ 13) sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Stehende Grabmale bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe bis 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m.
- b) Stehende Grabmale bei zwei- oder mehrstelligen Wahlgräbern: Höhe bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,18 m (die Stärke des Grabmals ist entsprechend der Größe anzupassen).
- c) Liegende Grabmale sind bis zu der Größe der Grabfläche zulässig.

(2) ¹Auf Urnenwahlgrabstätten (§ 14) sind die Höchstmaße der Grabmale entsprechend Absatz 1 zulässig. ²Das Grabmal muss im Verhältnis zur Grabstätte stehen und darf dessen Ausmaße nicht überschreiten.

(3) Auf Erd- und Urnenreihengrabstätten (§ 15) sind ebenerdige Grabplatten mit folgenden Maßen vorgeschrieben: Breite: 0,45 m, Tiefe: 0,35 m.

(4) ¹Auf Reihengrabstätten nach § 16 soll das Grabmal dem Größenverhältnis der Grabstätte angepasst sein. ²Die Höchstmaße des Absatzes 1 dürfen nicht überschritten werden.

(5) ¹Als provisorische Grabmale sind nur Holztafeln oder -kreuze zulässig. ²Sie dürfen ohne Zustimmung nicht länger als bis zur Herrichtung des Grabbeetes oder -hügels verwendet werden.

(6) ¹Unzulässig sind insbesondere Grabmale aus Metall, Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie Inschriften und Abbildungen, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen. ²Die Abbildung eines Verstorbenen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Grabmals stehen und darf die Maße von 0,10 m Breite und 0,10 m Höhe nicht überschreiten.

(7) Grabmale, die durch Gestaltung, Farbe oder Inschrift das Gesamtbild des Friedhofs stören, sind auf Anordnung der Samtgemeinde innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist vom Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen zu entfernen.

(8) Wird der satzungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht beseitigt, ist die Samtgemeinde berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen entfernen zu lassen.



§ 20 Fundamentierung/Befestigung

Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 21 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind vom Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) ¹Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. ²Bei Gefahr im Verzuge kann die Samtgemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. ³Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Samtgemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Samtgemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. ⁴Die Samtgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. ⁵Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) ¹Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Samtgemeinde. ²Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.
- (4) Die Samtgemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 22 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) ¹Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit von Grabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen und Anpflanzungen zu entfernen. ²Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Samtgemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen abräumen zu lassen. ³Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. ⁴Grabmal und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde über.
- (3) ¹Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Samtgemeinde. ²Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.



(4) Die Samtgemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätte

§ 23 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) ¹Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 18 und 21 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. ²Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) ¹Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätte und deren bauliche Anlagen sind durch den Nutzungsberechtigten, Herrichten und Instandhaltung des Grabmals sind durch den Verantwortlichen vorzunehmen. ²Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (4) ¹Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten können diese selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen. ²Die Samtgemeinde kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und Pflege im Rahmen einer Sondervereinbarung übernehmen.
- (5) Grabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Samtgemeinde.
- (7) Nicht gestattet ist:
- a) Die Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln, Reinigungskemikalien und sämtlichen Arten von Pestiziden sowie der Einsatz von Brennern bei der Grabpflege,
 - b) unwürdige Gefäße (z.B. Konservendosen) als Grabvasen aufzustellen.
- (8) ¹Kunststoffe und sonstige nicht verrottende Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. ²Ausgenommen sind Grabvasen, Grablichter, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (9) Einfriedungen und Einfassungen von Grabstätten als lebende Pflanzen dürfen nicht höher als 0,50 m sein.



§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) ¹Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet und gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte bzw. Verantwortliche (§ 23 Abs. 2) nach schriftlicher Aufforderung der Samtgemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. ²Ist der Nutzungsberechtigte bzw. Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln oder nicht erreichbar, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. ³Außerdem wird der unbekannt bzw. nicht erreichbare Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Samtgemeinde in Verbindung zu setzen. ⁴Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Samtgemeinde

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

⁵Kostenschuldner für die durch die Samtgemeinde durchzuführenden Maßnahmen ist der Nutzungsberechtigte bzw. Verantwortliche.

(2) ¹Für alle Wahlgrabstätten (§§ 13, 14 und 16) gilt weiter: ²Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Samtgemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. ³In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) ¹Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. ²Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche bzw. Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Samtgemeinde den Grabschmuck entfernen.

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 25 Benutzung der Friedhofskapelle

(1) ¹Die Friedhofskapelle dient unter anderem der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. ²Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) ¹Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeit sehen. ²Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 26 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

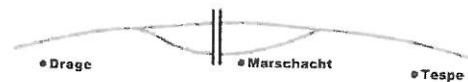


VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- a) § 4 Abs. 1 sich außerhalb der vorgesehenen Öffnungszeiten auf dem Friedhof aufhält,
- b) § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält und die Anordnungen des Friedhofspersonal nicht befolgt,
- c) § 5 Abs. 3
 1. die Wege mit Fahrzeugen befährt,
 2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Ton- oder Fotoaufnahmen erstellt,
 5. Druckschriften verteilt,
 6. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt betritt,
 7. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert,
 8. Tiere mitbringt oder mitgebrachte Hunde nicht an einer kurzen Leine führt,
 9. Kunststoffunterlagen in Kränzen, Gestecken und Sträußen als Grabschmuck verwendet,
 10. Wasser als zu anderen Zwecken als der Grabpflege entnimmt,
- d) § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Zustimmung der Samtgemeinde durchführt,
- e) § 11 Abs. 2 Umbettung von Leichen und Asche ohne Zustimmung der Samtgemeinde durchführt,
- f) § 11 Abs. 5 Umbettungen ohne Mitwirkung bzw. Aufsicht der Samtgemeinde durchführt,
- g) § 11 Abs. 8 Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder ausgräbt. Ausgenommen bleiben behördliche oder richterliche Anordnungen,
- h) § 17 Abs. 3 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung einrichtet,
- i) § 21 Abs. 1 das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen nicht dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand hält,
- j) § 21 Abs. 2 das Grabmal und sonstigen bauliche Anlagen oder Teile davon nicht unverzüglich instand setzt,
- k) § 22 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung der Samtgemeinde das Grabmal vor Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungszeit entfernt,



- l) § 22 Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung der Samtgemeinde künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, entfernt,
- m) § 23 Abs. 1 die Grabstätten nicht im Rahmen der der Vorschriften der §§ 18 und 21 herrichtet und dauernd instand hält,
- n) § 23 Abs. 3 Grabstätten mit Pflanzen bepflanzt, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege beeinträchtigt,
- o) § 23 Abs. 5 Grabstätten nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung herrichtet,
- p) § 23 Abs. 7
 - 1. bei der Grabpflege Pflanzenschutz-, Schädlings- oder Unkrautbekämpfungsmittel, Reinigungskemikalien oder sämtliche Arten von Pestiziden verwendet, oder
 - 2. unwürdige Gefäße als Grabvasen aufstellt,
- q) § 23 Abs. 8 Kunststoffe oder sonstige nicht verrottende Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik verwendet,
- r) § 23 Abs. 9 Einfriedungen und Einfassungen von Grabstätten als lebende Pflanze höher als 0,50 m wachsen lässt, oder
- s) einem sonstigen Gebot oder Verbot dieser Satzung handelt bzw. nicht handelt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 28 Alte Rechte

(1) ¹Bei Grabstätten, über welche die Samtgemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften. ²Für die Gestaltung dieser Grabstätten gelten die Vorschriften dieser Satzung.

(2) Für die bis zum 31.12.1978 erworbenen Erbbegräbnisplätze gelten in Abweichung der vorstehenden Bestimmungen folgende Sonderregelungen:

- 1. Erbbegräbnisplätze bleiben 100 Jahre im Eigentum der Inhaber (Abweichung von § 13 Abs. 2),
- 2. hier gilt eine Liegezeit von 40 Jahren. (Abweichung von § 10) und
- 3. bei übrigen Gräbern, die vor dem 01.01.1979 belegt wurden, beträgt die Ruhezeit in Abweichung von § 10 40 Jahre.

§ 29 Haftung

¹Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. ²Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. ³Im Übrigen haftet die Samtgemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. ⁴Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.



§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des von der Samtgemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 01.06.1995 und ihre 1. Änderung vom 01.10.2010 außer Kraft.

Marschacht, den 26. Juni 2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Rolf Roth".

Rolf Roth
Samtgemeindebürgermeister



Friedhofsgebührensatzung

**zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Elbmarsch, Landkreis Harburg, vom
26.06.2019**

Aufgrund der §§ 10, 11, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle Gesetze in den jeweils gültigen Fassungen, in Verbindung mit § 29 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Samtgemeinde Elbmarsch vom 26.06.2019 hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 26.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Samtgemeinde Elbmarsch im Ortsteil Bütlingen und der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen, ferner für sonstige Leistungen, werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichem Aufwand festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung sind der jeweilige Antragssteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Entstehung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen sowie für das Erbringen der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.



§ 4 Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung und sachlichen Vorbereitung des Auftrags begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 5 Nichtausübung des Nutzungsrechts

(1) Übt ein Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht an einer Grabstelle nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

(2) ¹Bei der Rückgabe einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte wird dem Nutzungsberechtigten die gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundete Nutzungszeit, anteilig erstattet. ²Einzelne Gräber können zurückgegeben werden, sofern sie unbelegt sind und es gestalterisch vertretbar ist.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt am 01.07.2019 in Kraft und ersetzt die Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Elbmarsch, Landkreis Harburg, vom 23.05.1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.12.2009.

Marschacht, den 26.06.2019

Rolf Roth
Samtgemeindebürgermeister



Gebührentarif

zur Friedhofsgebührensatzung vom 26.06.2019 der Samtgemeinde Elbmarsch,
Landkreis Harburg

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistung	Euro
I. Erwerb von Grabstätten		
1.	Wahlgrabstätten je Stelle	582,00
2.	Wahlgrabstätten je Stelle (bis zur Vollendung 5. Lebensjahr)	290,00
3.	Urnenwahlgrabstätten je Stelle (bis zu 4 Urnen)	192,00
4.	Urnenwahlgrabstätte je Stelle (inkl. Pflege 30 Jahre, Grabplatte, bis zu 4 Urnen)	814,00
5.	Erdreihengrabstätte in Rasenlage, Anonyme Gemeinschaftsgrabstätte (inkl. Pflege 30 Jahre)	1.744,00
6.	Urnenreihengrabstätte in Rasenlage, Anonyme Gemeinschaftsgrabstätte (inkl. Pflege 30 Jahre)	582,00
7.	Reihengrab für fehl- und totgeborene Kinder	116,00
II. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten		
Verlängerung der Nutzungszeit je und angefangenes Jahr:		
8.	Wahlgrabstätte	19,00
9.	Wahlgrabstätte (bis zur Vollendung 5. Lebensjahr)	10,00
10.	Urnenwahlgrabstätte	6,00
11.	Urnenwahlgrabstätte inkl. Pflege und Platte	27,00
III. Benutzung der Kapelle		
12.	Benutzung der Kapelle zwecks Aufbewahrung je Bestattungsfall	35,00
13.	Benutzung der Kapelle einschl. Reinigung	175,00
14.	Beheizung der Kapelle je Bestattungsfall	29,00
IV. Ausheben und Schließen der Gräber		
15.	Erdbestattungen in Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr	189,00 378,00
16.	Urnenbestattung	75,00

Bei Erschwernis wird bei Ziffer 13 - 16 ein Zuschlag bis zu 20 % erhoben.



V. Ausgrabungen und Umbettungen

17.	Ausgrabung einer Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	378,00
18.	Ausgrabung einer Leiche ab dem 6. Lebensjahr	755,00
19.	Ausgrabung einer Aschurne	150,00

Für die Wiederbestattung werden Gebühren nach Abschnitt IV (Nr. 15 und 16) erhoben.

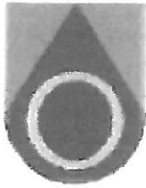
VI. Gebühren für Grabmale

20.	Für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wird eine Gebühr in Höhe von erhoben (einschl. jährliche Überprüfung der Standsicherheit)	68,00
-----	---	-------

VII. Gebühren für die vorzeitige Beendigung der Grabpflege

21.	Vorzeitige Beendigung der Grabpflege eines Erdwahlgrabes – pro Jahr und Stelle	58,00
22.	Vorzeitige Beendigung der Grabpflege eines Urnenwahlgrabes – pro Jahr und Stelle	19,00

Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht genannt sind, wie z.B. Arbeiten durch Fremdfirmen, werden nach den tatsächlichen Kosten bzw. Aufwand abgerechnet.



**9. Änderung
der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der
Gemeinde Neu Wulmstorf (Friedhofsgebührensatzung)
vom 03.06.1993**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Neu Wulmstorf (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Der in § 1 Abs. 3 der Friedhofsgebührensatzung genannte und zum Anhang der Satzung erklärte Gebührentarif wird durch den dieser Satzung beigefügten Gebührentarif ersetzt.

§ 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Satzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragrafenfolge bekannt zu machen sowie Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 30.11.2018
Rosenzweig
Bürgermeister



G e b ü h r e n t a r i f

**zur Satzung über die 9. Änderung der Friedhofsgebührensatzung
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.1993
(Amtsblatt für den Landkreis Harburg, S. 353)**

	Euro
I. Grabstättenerstgebühren	
1. Reihengräber	
a) Einzelgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre	710,00 €
b) Einzelgrabstätte für Personen über 5 Jahre	1.084,00 €
c) Rasenreihenerdgrab	1.484,00 €
2. Rasenerdgrab 2-stellig	2.120,00 €
3. Wahlgräber	
a) Einzelgrabstätte	1.084,00 €
b) Doppelgrabstätte	1.646,00 €
c) Wahlgrab 3-stellig	2.206,00 €
4. Urnengräber	
a) Urnenreihengrab	696,00 €
b) Urnenwahlgrab	696,00 €
c) Rasenreihenurnengrab	1.024,00 €
d) Rasenurnengrab für 2 Urnen	1.024,00 €
e) anonymes Urnengrab	568,00 €
II. Verlängerungsgebühren für die Grabstättenbenutzung	
a) für Wahlgräber je Grabstätte und Jahr (Einzelgrab)	54,20 €
b) für Wahlgräber je Grabstätte und Jahr (Doppelgrab)	82,30 €
c) für Wahlgräber je Grabstätte und Jahr (3-stellig)	110,30 €
d) für Urnenwahlgräber pro Jahr	34,80 €
e) für Rasenerdgrab je Stätte und Jahr	106,00 €
f) für Rasenurnengrab pro Jahr	51,20 €
III. Begräbnisgebühren	
a) Beisetzung in einem Reihen-/Wahlgrab bei Personen bis 5 Jahren	725,00 €
Personen über 5 Jahren	805,00 €
b) Urnenbeisetzung	444,00 €
c) anonyme Urnenbeisetzung	304,00 €
IV. Sonstige Benutzungsgebühren	
a) Friedhofskapelle (inkl. Orgel)	278,00 €
b) Leichenkammer	88,00 €
c) Kühlung der Leichenkammer	38,00 €
d) Ausgraben einer Urne	Kostenerstattung nach Aufwand
e) Ausgraben einer Leiche	Kostenerstattung nach Aufwand
V. Weitere Gebühren	
a. Genehmigung für die Aufstellung eines Grabmals	27,00 €
b. Genehmigung der Grabumrandung	36,10 €



**Verordnung Nr. 5
über den Leinenzwang innerhalb bestimmter Schongebiete in der Gemeinde Neu
Wulmstorf, Landkreis Harburg, vom 25.04.2019**

Aufgrund der §§ 33 Abs. 2 Nr. 1 und 43 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. Nr.11/2002 S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. Nr. 27/2014 S. 475), hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 25.04.2019 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Wildschongebiete

- (1) Zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes oder sonstiger wild lebender Tiere vor Beunruhigung, werden in der Gemeinde Neu Wulmstorf –innerhalb des Gebietes des Jagdbezirks 1 Daerstorf- Wildschongebiete ausgewiesen.
- (2) Die Wildschongebiete sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung (Karte Geltungsbereich „Wildschongebiet Daerstorf“), in dem Maßstab 1:25.000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Anleinplicht

- (1) Innerhalb der in § 1 genannten Gebiete sind Hunde auch außerhalb der Zeit vom 1. April bis 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. B NWaldLG) an der Leine zu führen. Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 10 Meter.
- (2) Ausgenommen von der Pflicht nach Absatz 1 sind Hunde, die
 1. zur rechtmäßigen Jagdausübung,
 2. als Rettungs- oder Hütehunde,
 3. von der Polizei oder dem Zoll
 eingesetzt werden oder die
 4. ausgebildete Blindenführhunde sind.

§ 3

Kennzeichnung der Wildschongebiete

- (1) Zur Kennzeichnung der Wildschongebiete werden an den Zugängen und Zufahrtswegen durch Beschilderung auf das Wildschongebiet hingewiesen.
- (2) Für die Kennzeichnung werden weiße Schilder mit roter Umrandung und roter Schrift verwendet. Die Schilder tragen folgende Aufschrift:

*Wildschongebiet
Hunde sind ganzjährig an der Leine zu führen
Zuwiderhandlungen werden geahndet
Gemeinde Neu Wulmstorf
Der Bürgermeister*

§ 4

Ordnungswidrigkeit

- (1) Nach § 42 Abs. 3 Nr. 7 NWaldLG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 42 Abs. 4 NWaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 24.06.2019



Wolf-Egbert Rosenzweig

Bürgermeister

Anlage

- Karte Geltungsbereich „Wildschongebiet Daerstorf“



Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg, über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 26.04.2001

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 sowie 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg, über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 26.04.2001 beschlossen:

§1

Die Satzung der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg, über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 26.04.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit im Einzelfall eine deutlich höhere Bearbeitungszeit entsteht, z. B. als Folge außergewöhnlicher fachlicher oder rechtlicher Fragestellung oder besonders aufwändigem eigenen Aufwand (Außendienst), ist dies im Einzelfall zu begründen und der

entstandene zusätzliche Aufwand in Rechnung zu stellen.

Der tatsächliche Personal- und Zeitaufwand wird in Anlehnung an den jeweils gültigen § 1 Allgemeine Gebührenordnung (ALLGO) für den Verwaltungsaufwand der einzelnen Amtshandlungen oder Leistungen berechnet.“

2. § 4 Abs. 1 wird neu gefasst:

„(1) Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes bedarf der Anfechtungsklage. Sofern die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit eines Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) zugelassen wird, finden die Abs. 2 bis 4 Anwendung.“

Die Abs. 1 bis 3 werden zu Abs. 2 bis 4.

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist, zu erstatten; dies gilt nicht, wenn die Auslagen durch die Gebühr abgegolten werden. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschließlich Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen; dies gilt auch in den Fällen des Satzes 2.

2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,

2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.“

4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

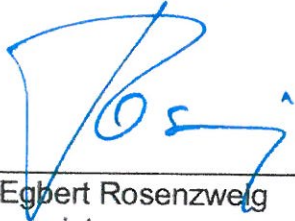
- „(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.“

5. In § 9 Abs. 1 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Gemeinde“ ersetzt.

**§2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Neu Wulmstorf, den 28.06.2019



Wolf-Egbert Rosenzweig
Bürgermeister

<u>Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Neu Wulmstorf</u>		
<u>Lfd.-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>
1	Vervielfältigungen mit Fotokopierern und ähnlichen Geräten je angefangene Seite (schwarz-weiß)	
1.1	im Format DIN A 4	1,00 €
1.2	im Format DIN A 3	1,50 €
1.3	bei Schriftstücken in fremder Sprache oder bei größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf 30,00 €	30,00 €
1.4	Farbkopie im Format DIN A 4	1,50 €
1.5	Farbkopie im Format DIN A 5 Bei Mehrfachkopien werden ab der Zweitkopie nur die hälftigen Gebühren berechnet.	2,00 €
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Gebühr je Beglaubigungseinheit Für jede weitere Beglaubigungseinheit Eine Beglaubigungseinheit meint die Beglaubigung eines kompletten Zeugnisses	6,00 € 4,00 €
2.2	Beglaubigung von Vervielfältigungen je Seite	6,00 €
2.3	Beglaubigung von Urkunden für den Gebrauch im Ausland	12,00 € - 34,00 €
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	6,00 € - 230,00 €
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Einsicht in Akten, Register und Karteien und dergleichen (ausgenommen nach § 72 Abs. 1	14,00 € - 50,00 €

	NBauO), soweit die Unterlagen nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind - für jeden Fall (nach Aufwand)	
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	14,00 € - 50,00 €
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00 €
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	10,00 € - 25,00 €
3.3	Schriftliche Auskünfte, die für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen erbeten werden (z.B. Marktforschung) je angefangene halbe Arbeitsstunde	
3.3.1	für den mittleren Angestellten- und Beamten dienst	24,00 €
3.3.2	für den gehobenen Angestellten- und Beamten dienst	31,00 €
3.3.3	für den höheren Angestellten- und Beamten dienst	40,00 €
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Tarife, Pläne, Verzeichnisse und dgl.)	
4.1	für jede angefangene Seite bis DIN A 3	0,50 €
4.2	jedoch mindestens	5,00 €
4.3	bei größeren Formaten als DIN A3 je Seite	5,00 €
4.4	jedoch mindestens	10,00 €
4.5	Abgabe von extern bezogenen Druckstücken entsprechend des Herstellungspreises	
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Arbeitsstunde	
5.1	für den mittleren Angestellten- und Beamten dienst	24,00 €
5.2	für den gehobenen Angestellten- und Beamten dienst	31,00 €
5.3	für den höheren Angestellten- und Beamten dienst	40,00 €

6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	7,50 € - 500,00 €
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Satzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, je angefangene halbe Arbeitsstunde	
7.1	für den mittleren Angestellten- und Beamtdienst	24,00 €
7.2	für den gehobenen Angestellten- und Beamtdienst	31,00 €
7.3	für den höheren Angestellten- und Beamtdienst	40,00 €
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000,00 €	15,00 €
8.2	je weitere angefangene 5.000,00 €	7,50 €
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00 €
9.1.2	je weitere angefangene 5.000,00 €	10,00 €
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,00 €
9.2.2	je weitere angefangene 5.000,00 €	10,00 €
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 9.1 und 9.2 fallen je angefangene halbe Arbeitsstunde	40,00 €

9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	
9.4.1	bis 150.000,00 €	50,00 €
9.4.2	bis 250.000,00 €	70,00 €
9.4.3	bis 350.000,00 €	100,00 €
9.4.4	bis 450.000,00 €	200,00 €
9.4.5	bis 550.000,00 €	300,00 €
9.4.6	ab 550.000,00 €	400,00 €
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	10,00 €
11	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	10,00 €
12	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,00 €
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für das erste Jahr für jedes weitere Jahr	10,00 € 5,00 €
14	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, technische Arbeiten, Überwachung von Arbeiten einschließlich solcher Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Wegen und Plätzen sowie sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Arbeitsstunde (bei Außenarbeiten einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. dem vorherigen Einsatzort)	
14.1	für den mittleren Angestellten- und Beamten dienst	24,00 €
14.2	für den gehobenen Angestellten- und Beamten dienst	31,00 €
14.3	für den höheren Angestellten- und Beamten dienst	41,00 €

15	Genehmigung einer Grundstücksentwässerungsanlage	
15.1	für Wohneinheiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	
15.1.1	für den mittleren Angestellten- und Beamten dienst	24,00 €
15.1.2	für den gehobenen Angestellten- und Beamten dienst	31,00 €
15.1.3.	für den höheren Angestellten- und Beamten dienst	40,00 €
15.1.4	jedoch mindestens	45,00 €
15.2	für jede Hausanschlussleitung je angefangene halbe Arbeitsstunde	
15.2.1	für den mittleren Angestellten- und Beamten dienst	24,00 €
15.2.2	für den gehobenen Angestellten- und Beamten dienst	31,00 €
15.2.3	für den höheren Angestellten- und Beamten dienst	40,00 €
15.2.4	jedoch mindestens	25,00 €
15.3	Genehmigungen für Gewerbegrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke u. landwirtschaftliche Betriebe	
15.3.1	Geschossflächengröße bis 500 m ² 1.000m ²	80,00 €
15.3.2	Geschossflächengröße 500 -1.000 m ² - 5.000m ²	120,00 €
15.3.3	Geschossflächengröße über 1.000 m ² 5.000m ²	400,00 €
15.4	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	24,00 €
15.5	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden. Soweit Auslagen durch die Inanspruchnahme Dritter (z.B. für Abwasseruntersuchungen) entstehen, sind diese neben der Gebühr zu erheben.	60,00 € - 300,00 €
16	Zustimmung zur Anlegung eines Überweges/einer Überfahrt über gemeindliche Grundstücke zu Privatgrundstücken einschließlich der Abnahme	80,00 €
17	Gemeindliche Stellungnahmen zu Bauanträgen, genehmigungsfreien Bauvorhaben, Bauvoranfragen, BImSchG- Verfahren und Bodenabbaugenehmigungen je angefangene halbe Arbeitsstunde	

17.1	Kategorie 1 ohne Befreiung (Mehrfamilienhäuser, Gewerbe, Soziale Einrichtungen, Landwirtschaftliche Betriebe, BlmSchG-Verfahren, Bodenabbau)	70,00 €
17.1.1	Kategorie 1 a mit Befreiung (Mehrfamilienhäuser, Gewerbe, Soziale Einrichtungen, Landwirtschaftliche Betriebe, BlmSchG-Verfahren, Bodenabbau)	85,00 €
17.2	Kategorie 2 ohne Befreiung (Rest bspw. Einfamilienhäuser inkl. Anbauten, Carports)	50,00 €
17.2.1	Kategorie 2 a mit Befreiung (Rest bspw. Einfamilienhäuser inkl. Anbauten, Carports)	60,00 €
17.3	Monitoring Kompensationsflächen durch Mitarbeiter (Überprüfung von Kompensationsmaßnahmen, die einem konkreten Bauvorhaben zugeordnet sind z. B. einer Windkraftanlage). für den mittleren Angestellten- und Beamten dienst für den gehobenen Angestellten- und Beamten dienst für den höheren Angestellten- und Beamten dienst	24,00 € 31,00 € 41,00 €
18	Archiv	
18.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	
18.1.1	für den mittleren Angestellten- und Beamten dienst	24,00 €
18.1.2	für den gehobenen Angestellten- und Beamten dienst	31,00 €
18.1.3	für den höheren Angestellten- und Beamten dienst	40,00 €
18.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und Urkunden nach Aufwand. Daneben kann die Gebühr zu Tarifnummer 18.1 erhoben werden.	3,00 € - 50,00 €
18.3	Benutzung des Archivs	
18.3.1	für 1 Tag	10,00 €
18.3.2	für 1 Woche	30,00 €

18.3.3	für längere Zeit bis zu	75,00 €
18.4	Fotoarbeiten nach Aufwand	1,00 € - 20,00 €
18.5	Fotokopien	s. lfd. Nr. 1
18.6	Genehmigungen zur Wiedergabe von Dokumenten für die einmalige Reproduktion im Druck je Bild oder Seite in Schwarz/Weiß bei einer Auflage bis zu 10.000 Exemplaren 10.001 - 50.000 Exemplaren 50.001 - 100.000 Exemplaren je angefangene weitere 100.000 Exemplare bis höchstens	20,00 € 50,00 € 75,00 € 40,00 € 160,00 €
18.7	Genehmigung zur Wiedergabe von Dokumenten für die einmalige Reproduktion im Druck je Bild oder Seite in Farbe bei einer Auflage bis zu 10.000 Exemplaren 50.000 Exemplaren 100.000 Exemplaren je angefangene weitere 100.000 Exemplare bis höchstens	40,00 € 100,00 € 150,00 € 80,00 € 320,00 €
18.8	Genehmigungen zur Wiedergabe von Dokumenten auf elektronischen Datenträgern bei einer Auflage bis zu 10.000 Exemplaren 50.000 Exemplaren 100.000 Exemplaren je angefangene weitere 100.000 Exemplare bis höchstens	50,00 € 150,00 € 300,00 € 100,00 € 500,00 €
18.9	Genehmigungen zur Wiedergabe von Dokumenten im Internet zu Nr. 18.1 bis 18.4. Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die entstandenen Auslagen zu erstatten.	150,00 €

19	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	10,00 € - 500,00 €
-----------	---	--------------------

Für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr ist von nachstehender Tabelle auszugehen. Die Gebühr soll entsprechend betragen:

Wertstufe bis einschließlich	Gebühr	Wertstufe bis einschließlich	Gebühr
150 €	10,00 €	9.000 €	200,00 €
300 €	25,00 €	10.000 €	215,00 €
900 €	45,00 €	12.500 €	235,00 €
1.200 €	55,00 €	15.000 €	255,00 €
1.500 €	65,00 €	17.500 €	275,00 €
2.000 €	75,00 €	20.000 €	295,00 €
2.500 €	85,00 €	22.500 €	315,00 €
3.000 €	95,00 €	25.000 €	345,00 €
3.500 €	105,00 €	30.000 €	375,00 €
4.000 €	115,00 €	35.000 €	405,00 €
4.500 €	125,00 €	40.000 €	435,00 €
5.000 €	140,00 €	45.000 €	465,00 €
6.000 €	155,00 €	50.000 €	495,00 €
7.000 €	170,00 €	Wertstufe über 50.000 €	500,00 €
8.000 €	185,00 €		



Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Neu Wulmstorf, den 02.07.2019

Az.: III.II.51101

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3, Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 29.11.2018 die 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 19A "Bahnhofstraße-West" inklusive Begründung als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen. Gleichzeitig wurde der Feststellungsbeschluss für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes inklusive Begründung gefasst. Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 26.06.2019 durch den Landkreis Harburg genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan.

Gemäß § 215 Abs. 1 und 2 des BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neu Wulmstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen.



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

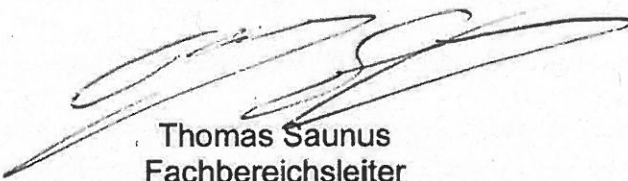
Der Bebauungsplan Nr. 19A "Bahnhofstraße-West" inklusive Begründung sowie die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes werden gemäß §§ 10 Abs. 3 und 6 Abs. 5 S.3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39 (2.OG, Zimmer 210), 21629 Neu Wulmstorf, während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 19A "Bahnhofstraße-West" und die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes treten mit dem Tage der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ in Kraft.

Anlage: Übersichtsplan zum Geltungsbereich
 Textabdrucke zur den Zusammenfassenden Erklärungen

Im Auftrag



Thomas Saunus
Fachbereichsleiter
Ortsentwicklung und Immobilienwirtschaft



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Textabdruck der zusammenfassenden Erklärung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans

1 Einleitung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist der Änderung des Flächennutzungsplans mit ihrer Bekanntmachung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, die Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange,
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und
- geprüften Planungsalternativen enthält.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit ortsüblicher Bekanntmachung am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Harburg wirksam. Im Zuge der Aufstellung der Bebauungsplanänderung wurden die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt.

2 Ziel und Inhalt der Bebauungsplanänderung

Die Gemeinde Neu Wulmstorf möchte die Vergrößerung des Lebensmittel-Vollsortimenters in der Ortsmitte ermöglichen. Dadurch soll die vorhandene Versorgungsstruktur sinnvoll und in zentraler, integrierter Lage gestärkt werden. Die Einzelhandelsexpertise des Landkreises Harburg (CIMA, 2011) ordnet das Plangebiet dem zentralen Versorgungsbereich zu. Innerhalb diesem ist die Ansiedlung des periodischen Einzelhandels zu fördern, um die Nahversorgung der Gemeinde nachhaltig zu stärken.

Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2025 für den Landkreis Harburg ist die Gemeinde Neu Wulmstorf als Grundzentrum mit mittelzentralen Teilfunktionen eingestuft und somit ein Bereich, in dem die zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen täglichen Bedarf zu sichern und zu entwickeln sind. Um diese Funktionen nachhaltig zu sichern und zu stärken, ist eine Erweiterung und Anpassung des Lebensmittelmarktes an die heutigen Standards erforderlich.

Das Vorhaben sieht die Erweiterung des bestehenden Lebensmittelmarktes auf eine Verkaufsfläche von insgesamt ca. 1.560 m² vor. Bei einer Geschossfläche von mehr als 1.200 m² ist die Schwelle zur Großflächigkeit überschritten, so dass das Vorhaben nur in einem Sondergebiet nach § 11 (3) BauNVO zulässig ist. Der Flächennutzungsplan stellt bislang eine gemischte Baufläche dar und soll entsprechend der geplanten Nutzung als Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ dargestellt werden.



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt.

Der Biotopbestand besteht zu nahezu 100 % aus bereits versiegelten Flächen. Für Brut- und Gastvögel sowie Säugetiere hat das Plangebiet keine Bedeutung. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Planung kann ausgeschlossen werden.

Bodendenkmale oder geschützte Baudenkmäler sind innerhalb des Plangebietes sowie in der näheren Umgebung nicht vorhanden oder von der Planung betroffen. Alle zu prüfenden Schutzgüter sind von der Planung nicht betroffen. Altlasten sind, soweit bekannt, nicht vorhanden.

Durch die Planung entstehen keine Umweltauswirkungen, da die Änderung auf bereits versiegelten Flächen stattfindet. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

4 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sind sieben Stellungnahmen eingegangen. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben, welche die Planung grundsätzlich in Frage stellten oder zu einer Überarbeitung der Planung führten. Es ergingen Hinweise zu den Themen Verkehr, Stellplätze, Grundstücksnutzungen und Immissionsschutz.

5 Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben, welche die Planung grundsätzlich in Frage stellten oder zu einer Überarbeitung der Planung führten. Es ergingen Hinweise zu den Themen Sortimentsfestsetzung, Versorgung & Erschließung, Verkehr und Stellplätze.

6 Abwägung der Planungsalternativen

Die Gemeinde Neu Wulmstorf möchte mit der vorliegenden Planung die Nahversorgung innerhalb des Ortskerns stärken und sichern. Die Änderung des Flächennutzungsplans dient dieser Zielentwicklung. Die Erweiterung des bestehenden Lebensmittelmarktes findet auf bereits bebauter Fläche im Innenbereich der Gemeinde statt. Alternative Flächenverfügbarkeiten innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs der Gemeinde stehen für ein Vorhaben dieser Größenordnung derzeit nicht zur Verfügung.



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Textabdruck der zusammenfassenden Erklärung zur 5. Änderung Bebauungsplan Nr. 19A „Bahnhofstraße-West“

1 Einleitung

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist der Änderung des Bebauungsplans mit ihrer Bekanntmachung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, die Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange,
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und
- geprüften Planungsalternativen enthält.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19A wird mit ortsüblicher Bekanntmachung am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Harburg wirksam. Im Zuge der Aufstellung der Bebauungsplanänderung wurden die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt.

2 Ziel und Inhalt der Bebauungsplanänderung

Die Gemeinde Neu Wulmstorf möchte die Vergrößerung des Lebensmittel-Vollsortimenters in der Ortsmitte ermöglichen. Dadurch soll die vorhandene Versorgungsstruktur sinnvoll und in zentraler, integrierter Lage gestärkt werden. Die Einzelhandelsexpertise des Landkreises Harburg (CIMA, 2011) ordnet das Plangebiet dem zentralen Versorgungsbereich zu. Innerhalb diesem ist die Ansiedlung des periodischen Einzelhandels zu fördern, um die Nahversorgung der Gemeinde nachhaltig zu stärken.

Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2025 für den Landkreis Harburg ist die Gemeinde Neu Wulmstorf als Grundzentrum mit mittelzentralen Teilfunktionen eingestuft und somit ein Bereich, in dem die zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen täglichen Bedarf zu sichern und zu entwickeln sind. Um diese Funktionen nachhaltig zu sichern und zu stärken, ist eine Erweiterung und Anpassung des Lebensmittelmarktes an die heutigen Standards erforderlich.

Das Vorhaben sieht die Erweiterung des bestehenden Lebensmittelmarktes auf eine Verkaufsfläche von insgesamt ca. 1.560 m² vor. Bei einer Geschossfläche von mehr als 1.200 m² ist die Schwelle zur Großflächigkeit überschritten, so dass das Vorhaben nur in einem Sondergebiet nach § 11 (3) BauNVO zulässig ist. Der Flächennutzungsplan stellt bislang eine gemischte Baufläche dar. Dieser wird im Parallelverfahren durch die 19. Änderung angepasst.



3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Bebauungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt.

Der Biotopbestand besteht zu nahezu 100 % aus bereits versiegelten Flächen. Für Brut- und Gastvögel sowie Säugetiere hat das Plangebiet keine Bedeutung. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Planung kann ausgeschlossen werden.

Bodendenkmale oder geschützte Baudenkmäler sind innerhalb des Plangebietes sowie in der näheren Umgebung nicht vorhanden oder von der Planung betroffen. Alle zu prüfenden Schutzgüter sind von der Planung nicht betroffen. Altlasten sind, soweit bekannt, nicht vorhanden.

Durch die Planung entstehen keine Umweltauswirkungen, da die Änderung auf bereits versiegelten Flächen stattfindet. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

4 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sind sieben Stellungnahmen eingegangen. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben, welche die Planung grundsätzlich in Frage stellten oder zu einer Überarbeitung der Planung führten. Es ergingen Hinweise zu den Themen Verkehr, Stellplätze, Grundstücksnutzungen und Immissionsschutz.

5 Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben, welche die Planung grundsätzlich in Frage stellten oder zu einer Überarbeitung der Planung führten. Es ergingen Hinweise zu den Themen Sortimentsfestsetzung, Versorgung & Erschließung, Verkehr und Stellplätze.

6 Abwägung der Planungsalternativen

Die Gemeinde Neu Wulmstorf möchte mit der vorliegenden Planung die Nahversorgung innerhalb des Ortskerns stärken und sichern. Die Änderung des Bebauungsplans dient dieser Zielentwicklung. Die Erweiterung des bestehenden Lebensmittelmarktes findet auf bereits bebauter Fläche im Innenbereich der Gemeinde statt. Alternative Flächenverfügbarkeiten innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs der Gemeinde stehen für ein Vorhaben dieser Größenordnung derzeit nicht zur Verfügung.

2. Änderungssatzung

der „Nutzungs- und Entgeltsatzung für die Schulkindbetreuung in der Samtgemeinde Salzhausen“

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende 2. Änderungssatzung der Nutzungs- und Entgeltsatzung für die Schulkindbetreuung in der Samtgemeinde Salzhausen vom 16.06.2016 beschlossen:

§ 1

Der § 7 „Nutzungsentgelte“ Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Stufe	Einkommen	Betreuung 3 Zeitstunden	Betreuung 4 Zeitstunden
1. Stufe bis	3.500,00 €	120,00 €	135,00 €
2. Stufe über	3.500,00 €	135,00 €	150,00 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Salzhausen, den 27.06.2019



Wolfgang Krause
Samtgemeindebürgermeister



Gemeinde Salzhausen

Der Gemeindedirektor

Rathausplatz 1 in 21376 Salzhausen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Salzhausen

Salzhausen, den 02.07.2019

Widmung der Straße „Auf dem Hungerfelde“ in der Gemarkung Putensen

Gemäß § 6 Absatz 1 u. 2 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung wird nachstehend aufgeführte Straße im Bereich „Auf dem Hungerfelde“ in der Gemarkung Putensen rückwirkend zum 01.01.2019 zur Gemeindestraße gewidmet.

Auf dem Hungerfelde Straßen-Nr. 00264	Anfangspunkt: Einmündung ausgehend von der Straße „Putensener Dorfstraße“, westliche Grenze der Flurstücke 34/2 und 183 der Flur 3 der Gemarkung Putensen
	Endpunkt: Östliches Ende des Flurstücks 183 der Flur 3, Gemarkung Putensen; nördliche Grenze: Flurstück 33/2 der Flur 3, Gemarkung Salzhausen), komplettes Flurstück 34/2 der Flur 3, Gemarkung Putensen
Die Straße „Auf dem Hungerfelde“ besteht aus den Flurstücken 34/2 und 183 der Flur 3, Gemarkung Putensen Die Straßenlänge beträgt 112,70 m.	

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Salzhausen.

Der Rat der Gemeinde Salzhausen hat am **24.06.2019** die Widmung dieser Straße beschlossen.

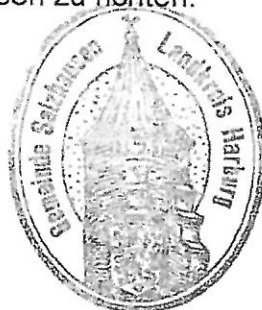
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph - Kolping - Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Salzhausen zu richten.

Salzhausen, den 02.07.2019

Krause

Gemeindedirektor



Gemeinde Salzhausen

Der Gemeindedirektor

Rathausplatz 1 in 21376 Salzhausen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Salzhausen

Salzhausen, den 02.07.2019

Widmung der Straße
„Zum Döhren“ in der Gemarkung Oelstorf

Gemäß § 6 Absatz 1 u. 2 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung wird nachstehend aufgeführte Straße im Bereich „Zum Döhren“ in der Gemarkung Oelstorf rückwirkend zum 01.09.2018 auf einem Teilstück von 275,00m Länge von einem Feld- bzw. Wirtschaftsweg zur Gemeindestraße umgewidmet.

Zum Döhren Straßen-Nr. 00211	Anfangspunkt: Einmündung ausgehend von der Oelstorfer Landstraße (L 216) in Höhe Hausnummer 10 (gegenüberliegend); zwischen Flurstück 54/7 und 53/36
	Endpunkt: Des kompletten Wirtschaftsweges: Toppenstedter Kirchweg (Flurstück 61, Flur 1, Gemarkung Oelstorf) Ende der zu widmenden Teilstrecke: Nebenbahn, Flurstück 136/54/Schnittpunkt zwischen Flurstück 66/1 und 136/54 Flur 1
Die Straße „Zum Döhren“ besteht aus einem Teilstück des Flurstückes 66/1 der Flur 1 der Gemarkung Oelstorf Die Straßenlänge beträgt 275,00 m.	

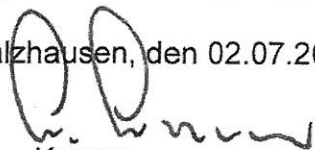
Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Salzhausen.

Der Rat der Gemeinde Salzhausen hat am **24.06.2019** die Widmung dieser Straße beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph - Kolping - Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Salzhausen zu richten.

Salzhausen, den 02.07.2019


Krause

Gemeindedirektor



Gemeinde Salzhausen

Der Gemeindedirektor

Rathausplatz 1 in 21376 Salzhausen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Salzhausen

Salzhausen, den 02.07.2019

Widmung der Straße
„Huskoppel“ in der Gemarkung Oelstorf

Gemäß § 6 Absatz 1 u. 2 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung wird nachstehend aufgeführte Straße im Bereich „Huskoppel“ in der Gemarkung Oelstorf rückwirkend zum 01.09.2018 zur Gemeindestraße gewidmet.

Huskoppel Straßen-Nr. 00210	Anfangspunkt: Einmündung ausgehend von der Straße „Zum Döhren“, in Höhe des Flurstückes 148/53, Flur 1 Gemarkung Oelstorf (gegenüberliegend).
	Endpunkt: Verlauf in westlicher Richtung; Westliches Ende (Wendehammer) grenzt an einen Wirtschaftsweg (Flurstück 68/1 der Flur 1, Gemarkung Oelstorf).
Die Straße „Huskoppel“ besteht aus dem Flurstück 54/5, Flur 1 der Gemarkung Oelstorf Die Straßenlänge beträgt 221,00 m.	

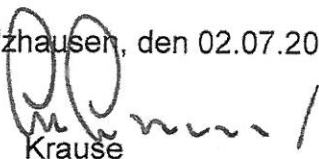
Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Salzhausen.

Der Rat der Gemeinde Salzhausen hat am **24.06.2019** die Widmung dieser Straße beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph - Kolping - Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Salzhausen zu richten.

Salzhausen, den 02.07.2019


Krause

Gemeindedirektor



Gemeinde Salzhausen
Der Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40 „Witthöftsfelde, Teil C“ mit örtlicher Bauvorschrift

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Salzhausen hat in seiner Sitzung am 13.06.2019 den Entwurf des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ziel der Planung ist es den Bau einer Wohnanlage für betreutes Wohnen in der Gemeinde Salzhausen bauleitplanerisch zu ermöglichen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Fachgutachten liegen in der Zeit vom

19. Juli 2019 bis einschließlich 20. August 2019

im Rathaus der Gemeinde Salzhausen, Bau- und Planungsamt, Zimmer 19, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen montags, dienstags und mittwochs von 8:30 – 13:00 Uhr, donnerstags von 8:30 – 13:00 Uhr und 15:00 – 18:00 Uhr sowie freitags von 07:00 – 12 Uhr öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter <http://www.salzhausen.de/wirtschaft/flaechennutzungsplan-und-bebauungsplaene/oeffentliche-auslegungen/> eingesehen werden.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung können von jedermann Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Folgende **umweltbezogenen Stellungnahmen/Fachgutachten** liegen vor:

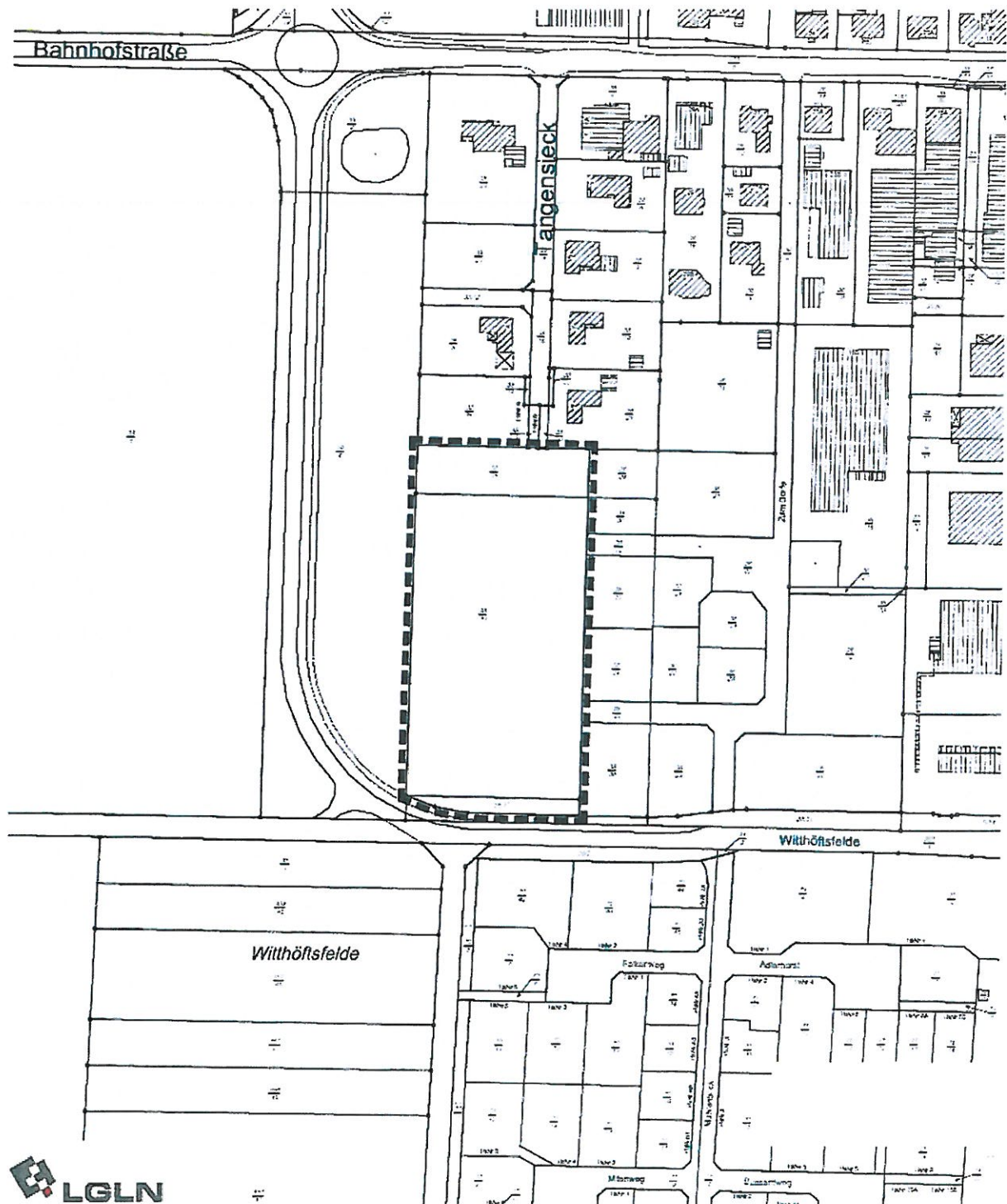
1. **Begründung** zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 „Witthöftsfelde, Teil C“ mit örtlicher Bauvorschrift, (Teil I der Begründung), Planungsbüro Patt, Entwurf Juli 2019
2. **Umweltbericht** zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 „Witthöftsfelde, Teil C“ mit örtlicher Bauvorschrift (Teil II der Begründung), Planungsbüro Patt, Entwurf Juli 2019
3. **Untersuchung zur Versickerungsfähigkeit des Bodens**, GeoService Schaffert, Juli 2019
4. **Oberflächenentwässerungskonzept** für das B-Planverfahren Nr. 40 Witthöftsfelde, Teil C, Neumann, Juli 2019
5. **Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung** gemäß § 4 (1) BauGB:

- a. Landkreis Harburg, Untere Naturschutz- und Waldbehörde (18.01.2019)
 - b. Landkreis Harburg, Untere Bodenschutz- und Wasserbehörde (18.01.2019)
 - c. Landkreis Harburg, Betrieb Abfallwirtschaft (18.01.2019)
 - d. Landkreis Harburg, Untere Denkmalschutzbehörde (18.01.2019)
 - e. Landkreis Harburg, Untere Bauaufsichtsbehörde (18.01.2019)
 - f. Archäologisches Museum Hamburg (17.12.2018)
 - g. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (20.12.2018)
6. **Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 (1) BauGB

Umweltbelang / Thema	Quellen unter Angabe der Nummer der umweltbezogenen Stellungnahme
Mensch	
• Aussagen zur Bedeutung für die Naherholung (Landschaftsbild)	(2)
• Aussagen zu Auswirkungen durch Immissionen (insbesondere Verkehrsemissionen)	(1), (2), (5g)
• Aussagen zu Auswirkungen durch Verschattung	(1), (5e), (6)
• Aussagen zur Einsehbarkeit von Grundstücken	(1), (6)
• Hinweise zur Abfallentsorgung	(1), (5c)
• Aussagen zur Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	(2)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
• Aussagen zu Entwicklungszielen und Schutzgebieten des Landschaftsrahmenplans	(1), (2)
• Aussagen zur Bedeutung und Wertigkeit der bestehenden Biotoptypen (Ackerflächen)	(1), (2)
• Aussagen zur Bedeutung und Wertigkeit der geplanten Biotoptypen	(1), (2), (5a)
• Aussagen zur Betroffenheit besonders geschützter Arten	(1), (2)
• Hinweise zu den Potentialen von Gründächern für die ökologische Funktion	(5a)
• Hinweise zu walddrechtlichen Belangen	(5a)
Fläche und Boden	
• Aussagen zu Bodentyp, Bodeneigenschaften	(1), (2), (3), (4)
• Aussagen zu Auswirkungen auf biotische und abiotische Potentiale des Bodens	(1), (2)
• Aussagen zu den Auswirkungen der Flächenversiegelung	(1), (2)
• Aussagen zur Durchlässigkeit des Bodens	(1), (2), (3), (4)
Wasser	
• Aussagen zur bestehenden Versickerungsfähigkeit des Bodens	(1), (2), (3), (4)
• Aussagen zur geplanten Oberflächenentwässerung	(1), (2), (4), (5b)
Luft und Klima	
• Aussagen zu den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Luft und Klima hinsichtlich der Verkehrsemissionen (Gerüche, Staub, CO ₂)	(1), (2)
• Hinweise zu Bereichen mit besonderer Funktionsfähigkeit von Klima und Luft und zu Bereichen mit beeinträchtigter / gefährdeter Funktionsfähigkeit von Klima und Luft	(2)
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	

Gemeinde Salzhausen
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40 „Withöftsfelde, Teil C“
 mit örtlicher Bauvorschrift

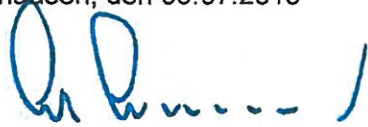
Übersichtsplan, genordet



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2019

Umweltbelang / Thema	Quellen unter Angabe der Nummer der umweltbezogenen Stellungnahme
<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise zu Baudenkmalern • Hinweise zu Bodendenkmälern • Aussagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Energieeinsparung 	<p>(1), (2), (5d) (1), (2), (5f) (2), (6)</p>
Landschaftsbild	
<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise zu den Auswirkungen auf das Ortsbild • Hinweise zu Landschaftsschutzgebieten • Aussagen zur Bedeutung der Landschaftsbildeinheiten 	<p>(1), (2), (6) (1), (2) (2)</p>

Salzhausen, den 09.07.2019



.....
(Gemeindedirektor)



Benutzungsordnung für die Freizeitanlagen in der Gemeinde Seevetal

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den See im Großen Moor (Hörsten), den See im Mascher Moor, den Pulvermühlenteich (Meckelfeld) und den Badeteich Ramelsloh. Die Gemeinde Seevetal betreibt diese Freizeitanlagen als öffentliche Einrichtungen, die im Nachfolgenden als Freizeitanlagen bezeichnet werden.

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit an den Freizeitanlagen der Gemeinde Seevetal.

Die Besucher sollen Erholung und Entspannung finden. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt deshalb in deren eigenem Interesse.

- (2) Die Freizeitanlagen umfassen die eingegrenzten und ausgebauten Land- und Wasserflächen einschließlich der Verkehrs- und Parkflächen, wie sie sich aus den beigefügten Lageplänen ergeben. Diese sind Bestandteil der Benutzungsordnung.
- (3) Mit dem Betreten der Freizeitanlagen erkennen die Besucher die Bestimmungen der Benutzungsordnung an. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen, die sich auf dem Gelände der Freizeitanlagen aufhalten, verbindlich.
- (4) Diese Benutzungsordnung vermittelt keinen Anspruch auf Nutzung. Zusätzlich zur Benutzungsordnung gilt für die Freizeitanlage See im Mascher Moor die Niedersächsische Landschaftsschutzgebietsverordnung.

§ 2 Zweckbestimmung und zugelassene Nutzungsarten

- (1) Die Einrichtung der Freizeitanlagen dient gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Erholung, dem Baden und Schwimmen und der Freizeitgestaltung.
 - (2) Die Landflächen sind für die stille Erholung vorgesehen; eine sportliche Betätigung ist nur gestattet, wenn andere Besucher dadurch nicht unzumutbar belästigt werden.
 - (3) Das Aufstellen von Zelten, Lagern oder ähnlichen transportablen Unterkünften zum Übernachten, sowie das Campieren in Wohnwagen und Wohnmobilen sind grundsätzlich verboten.
Eine Ausnahme ist für Jugendfreizeiten unter verantwortlicher Leitung nach
-

vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Seevetal am See im Großen Moor möglich.

§ 3 Benutzung und Aufenthalt

- (1) Das Betreten und die Benutzung der Freizeitanlagen sind grundsätzlich allen Besuchern gestattet, soweit dem nicht gesundheitliche oder ordnungsrechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Aufenthalt an den Freizeitanlagen nur in Begleitung mindestens einer erwachsenen Person gestattet. Die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten wird durch diese Benutzungsordnung nicht aufgehoben.
- (3) Die Freizeitanlagen sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet die Verursacher zu Schadenersatz. Der Schadensbetrag oder das Reinigungsentgelt wird im Einzelfall von der Gemeinde Seevetal festgelegt.
- (4) Reiten sowie der Aufenthalt mit Pferden auf den Freizeitanlagen ist verboten.
- (5) Bei Schul-, Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Lehrkraft, der Übungsleiter oder der Veranstalter für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.
- (6) Eine Sperrung der Badeseen u.a. wegen Algenbefalls ist zu beachten.

§ 4 Verhalten in den Freizeitanlagen

- (1) Die Besucher der Freizeitanlagen sind gehalten, auf Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit zu achten. Sie haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.
 - (2) Motorisierte Fahrzeuge sind nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Ein Heranfahren bis an den Uferbereich sowie jegliches Befahren der übrigen Flächen ist nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind für die Fortbewegung von Behinderten erforderliche Fahrzeuge sowie Rettungsfahrzeuge, Polizei, Feuerwehr und Fahrzeuge für Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten.
 - (3) Beim Aufenthalt an den Freizeitanlagen und beim Baden ist mindestens die übliche Sport- und Badekleidung zu tragen. Ausgenommen hiervon ist der in der Anlage 4
-

gekennzeichnete FKK-Bereich am See im Mascher Moor.

- (4) Ruhestörender Lärm ist grundsätzlich untersagt. Der Betrieb von Musikinstrumenten und Musikgeräten sowie die Ausübung von Sport und Spiel ist nur gestattet, wenn andere Badegäste dadurch nicht unzumutbar belästigt werden.
 - (5) Die zur Verfügung stehenden Müllbehälter sind zu benutzen. Sollten die Müllbehälter überfüllt sein, ist der Müll mitzunehmen und ordnungsgemäß anderweitig zu entsorgen.
 - (6) Hunde dürfen nur an der Leine mitgeführt werden. Am Badeteich Ramelsloh sind Hunde aus hygienischen Gründen nicht gestattet.
 - (7) Das Auslegen von Angeln ist den Benutzern der Freizeitseen nicht gestattet. Ausnahmen bestehen am See im Großen Moor, Mascher Moor und Pulvermühlenteich für Mitglieder des Fischereivereins Meckelfeld-Glüsing e.V.
 - (8) Die Benutzung von Booten größer als eine Optimisten-Jolle und das Befahren mit Motor betriebenen Booten ist an allen Seen ausdrücklich untersagt.
 - (9) Das Tauchen mit Geräten ist grundsätzlich untersagt. Tauchgenehmigungen für kommerzielle Nutzer werden nicht erteilt.
Ausnahme: Tauchgruppe der Feuerwehr, Fischereiverein Meckelfeld, Hamburger Tauchsportbund e.V.
 - (10) Die während der Badesaison (ca. 15.05. bis 15.09.) zur Verfügung stehenden mobilen Toiletten sind zu benutzen.
 - (11) Jede Art von gewerblicher Nutzung ist grundsätzlich untersagt. Ausnahme: Imbissbetrieb am Pulvermühlenteich vom 01.04. – 31.10. Ein Rechtsanspruch auf gewerbliche Nutzung besteht nicht.
 - (12) Offene Feuerstellen/ Lagerfeuer sind an allen Seen aufgrund des teilweise moorigen Untergrundes verboten. Grillen ist nur in Grillbehältnissen ohne Bodenkontakt am See im Großen Moor und am Pulvermühlenteich erlaubt. Am Badeteich Ramelsloh und am See im Mascher Moor (Landschaftsschutzgebiet) ist jegliches Grillen verboten. Grillasche ist in den dafür aufgestellten Betonringen mit Sand zu entsorgen.
-

§ 5 Haftung und Sicherheit

- (1) Der Aufenthalt und die Benutzung der Freizeitanlagen erfolgen auf eigene Gefahr. Alle Besucher haben sich in eigener Verantwortung über die Land- und Wasserverhältnisse zu informieren. Dieses gilt insbesondere für die frei zugänglichen Badebereiche. Eine Badeaufsicht existiert nicht; die Freizeitanlagen sind keine öffentlichen Badeanstalten.
- (2) Die Gemeinde Seevetal haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die sich aus der Benutzung der Freizeitanlagen ergeben. Die Bestimmungen der Verkehrssicherung bleiben unberührt.
- (3) Die Gemeinde Seevetal haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von persönlichem Eigentum der Besucher, insbesondere nicht für den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen, Fahrzeugen, Fahrrädern.

§ 6 Sonstiges und Ordnungswidrigkeiten

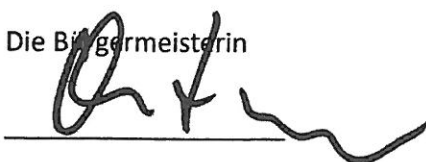
- (1) Die Gemeinde Seevetal kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Benutzungsordnung zulassen.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieser Benutzungsordnung stellen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes dar. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- und Verboten der §§ 2 Abs. 3 zu den zugelassenen Nutzungsarten, § 3 Abs. 1 bis 6 zu den Vorschriften über Benutzung und Aufenthalt sowie § 4 Abs. 1 bis 12 zum Verhalten in den Freizeitanlagen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

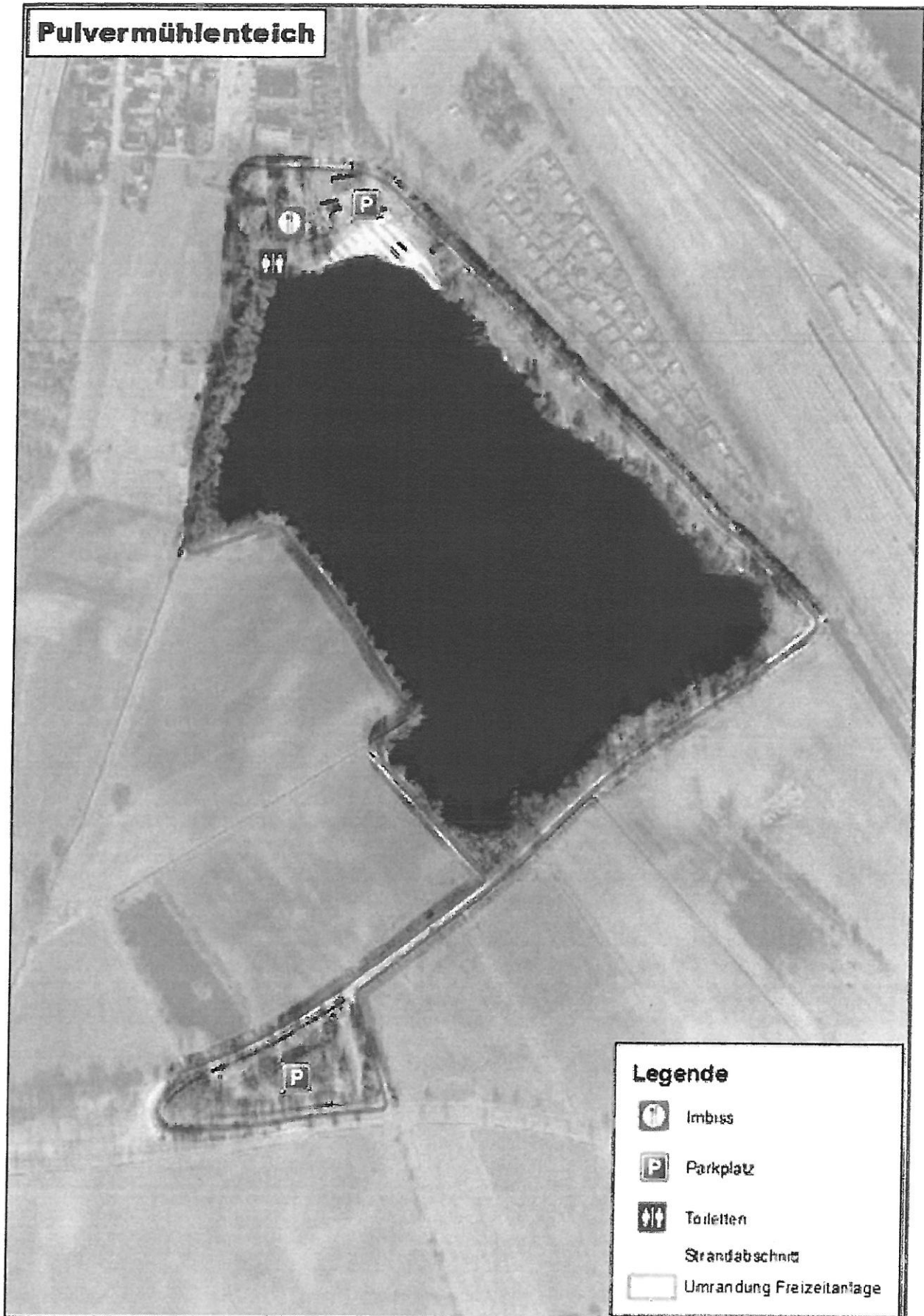
§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Seevetal, den 28.06.2019

Die Bürgermeisterin



Pulvermühlenteich







Satzung

der Gemeinde Seevetal zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) für die dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche in den Gemeindeteilen Fleestedt, Glüsing und Beckedorf

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke innerhalb der rot) gekennzeichneten Bereiche, die in den als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Karten im Maßstab 1 : 5000 dargestellt sind.

Diese Satzung gilt nicht für die rechtmäßig vorhandenen abflusslosen Sammelgruben.

§ 2

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Gemeinde Seevetal überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser im Geltungsbereich dieser Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke.
Dies gilt nicht für die Beseitigung des in Kläranlagen anfallenden Schlammes.
Die Fäkalschlambeseitigung obliegt weiterhin der Gemeinde Seevetal.
- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben das gesamte anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Das gereinigte Abwasser ist entsprechend den wasserrechtlichen Erlaubnissen der Unteren Wasserbehörde in das dort bestimmte Gewässer einzuleiten oder über Untergrundverrieselung dem Grundwasser zuzuführen.

Für die Einleitung des Abwassers in den Untergrund oder in ein oberirdisches Gewässer ist vom Nutzungsberechtigten vor Beginn des Vorhabens eine Erlaubnis nach § 10 NWG bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Harburg) einzuholen.

§ 3

Wartung der Kleinkläranlagen

Soweit die Untere Wasserbehörde (Landkreis Harburg) in den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden die regelmäßige Wartung von Kleinkläranlagen vorschreibt, werden die Wartungsaufgaben auf Kosten des Anlagenbetreibers in der Regel von einer von ihm beauftragten Wartungsfirma vorgenommen.

§ 4**Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasseranlage
(Kalkulationssicherheit)**

- (1) Für Grundstücke, auf denen bei Inkrafttreten dieser Satzung noch keine den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechenden Kleinkläranlagen vorhanden sind, kann für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises vorgeschrieben werden, wenn die Anlagen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik angepasst oder entsprechend neu errichtet werden. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder Anpassung der Kleinkläranlage.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Fristen verringern sich auf die Geltungsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnisse, wenn die durch die Untere Wasserbehörde erteilten wasserrechtlichen Befugnisse zur Einleitung des Abwassers vor Ablauf dieser Fristen erlöschen.
- (3) Der freiwillige Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises Harburg ist zu jedem Zeitpunkt möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen.

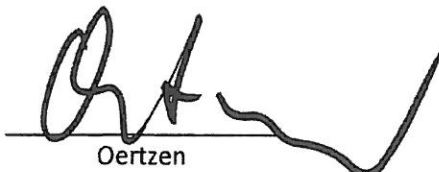
§ 5**Zusammenwirken mit anderen Rechtsvorschriften**

- (1) Die Abwasserbeseitigungs- und Abwasserbeseitigungsgebührensatzung sowie die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Seevetal in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (2) Ebenfalls unberührt bleiben alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, namentlich die Vorschriften des NWG bezüglich der Zuständigkeiten und Befugnisse der Wasserbehörden.

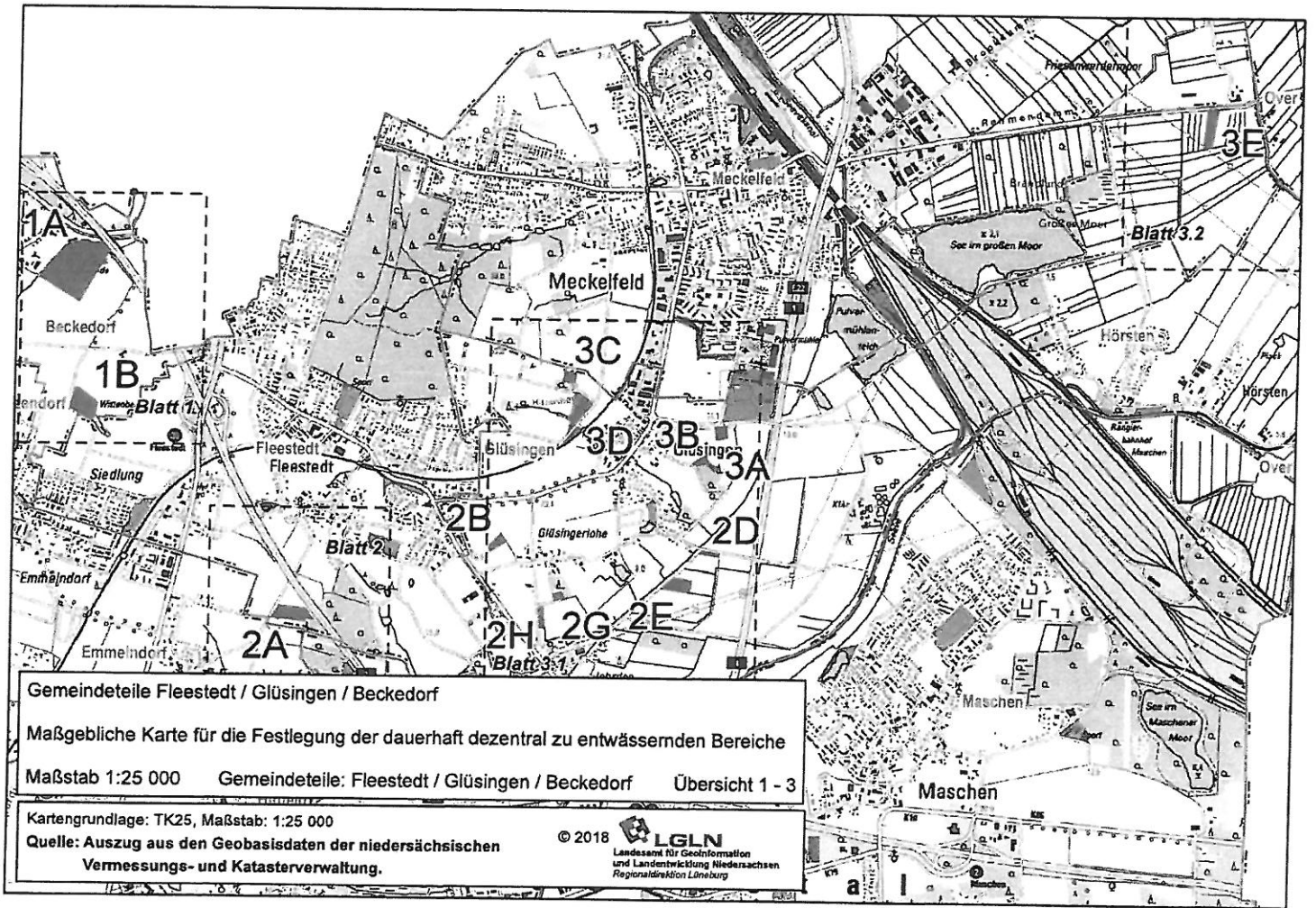
§ 6**Inkrafttreten**

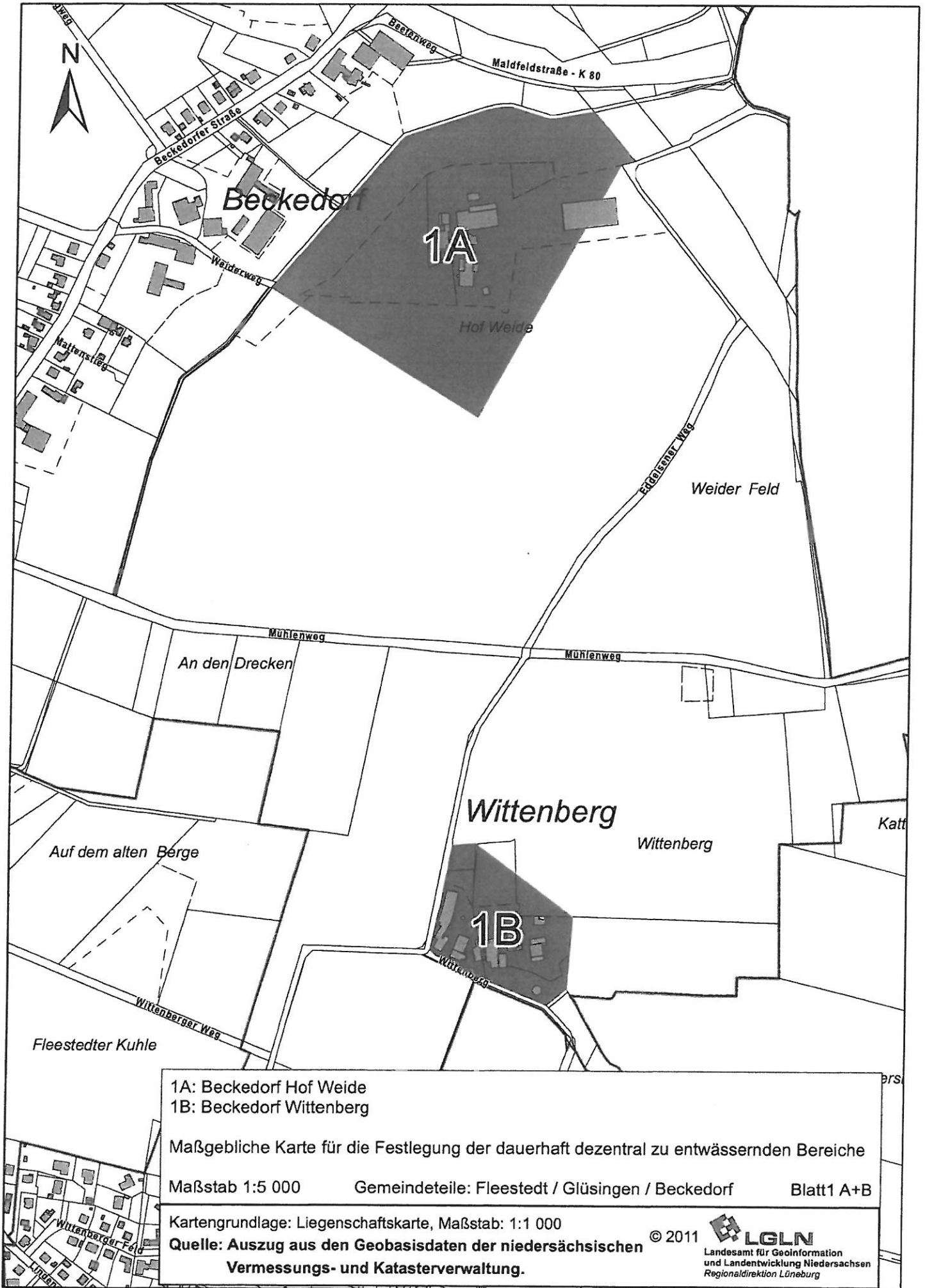
Die Satzung tritt am 15.07.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 24.04.2012 außer Kraft.

Seevetal, den 27.06.2019



Oertzen
Bürgermeisterin





1A: Beckedorf Hof Weide
1B: Beckedorf Wittenberg

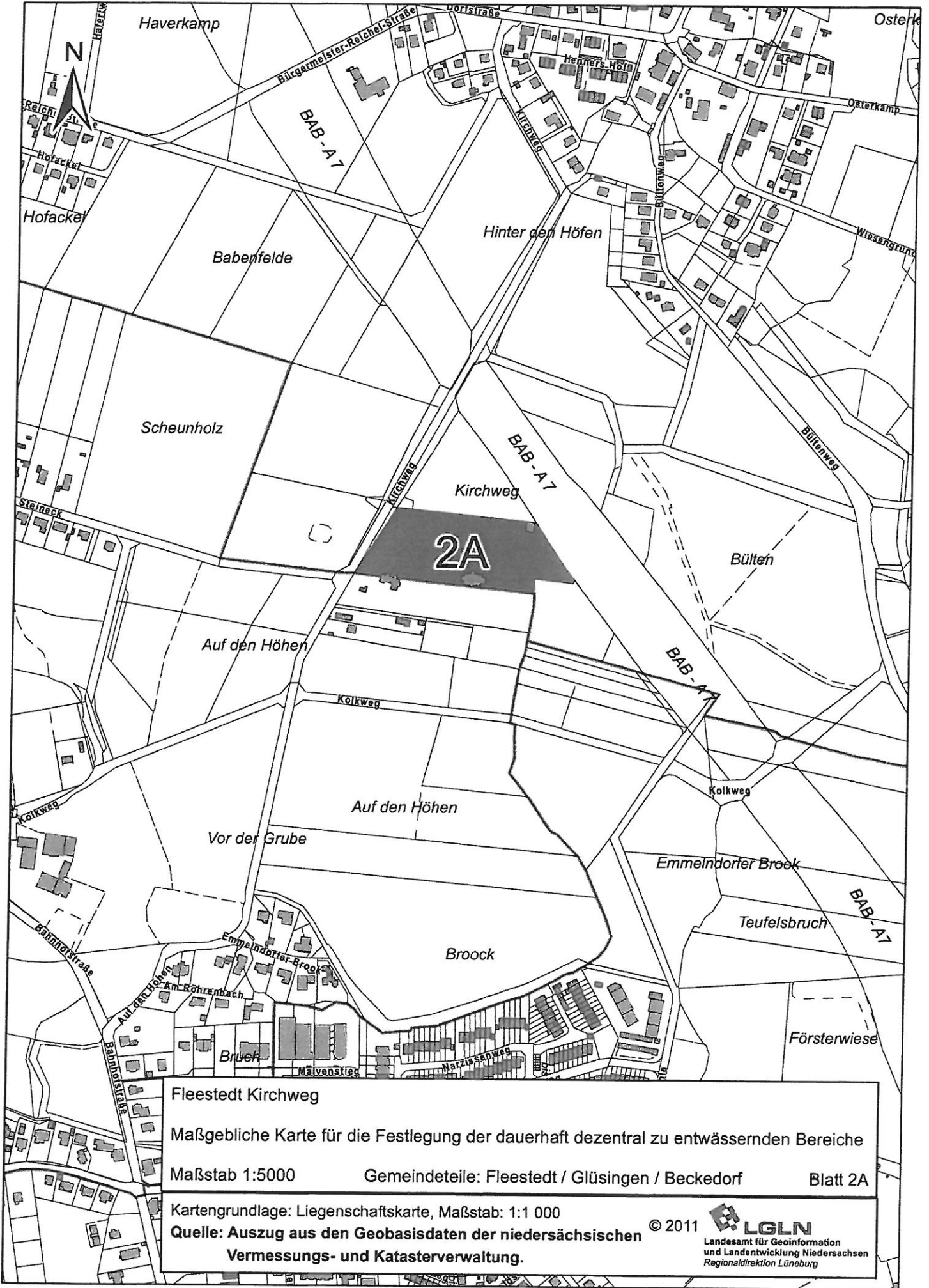
Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche

Maßstab 1:5 000 Gemeindeteile: Fleestedt / Glüsing / Beckedorf Blatt 1 A+B

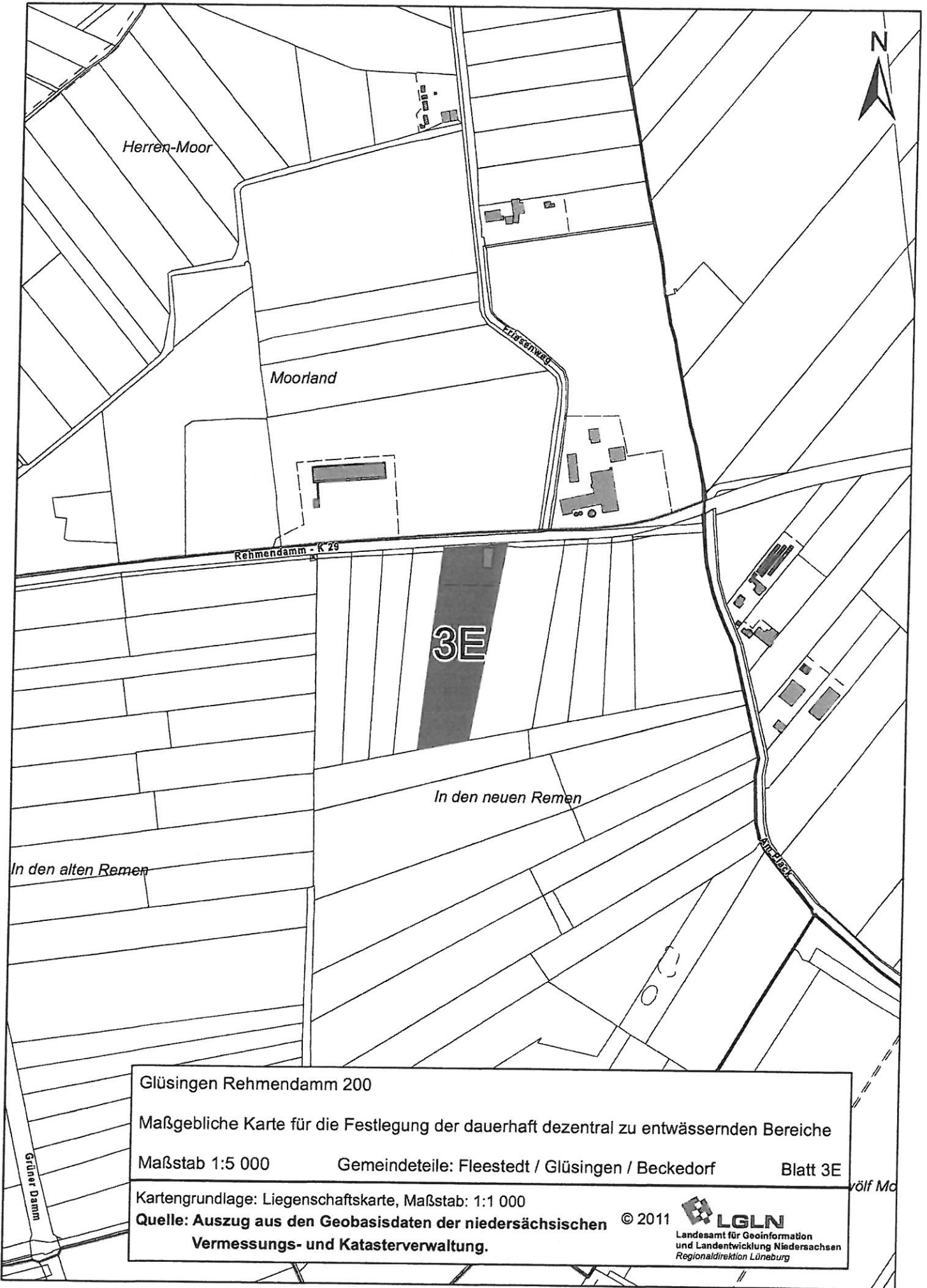
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab: 1:1 000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2011  LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Lüneburg



Fleestedt Kirchweg
Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche
Maßstab 1:5000 Gemeindeteile: Fleestedt / Glüsing / Beckedorf Blatt 2A
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab: 1:1 000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2011 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Lüneburg



Glüsing Rehrendamm 200

Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche

Maßstab 1:5 000 Gemeindeteile: Fleestedt / Glüsing / Beckedorf Blatt 3E

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab: 1:1 000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2011



völf Mo

Änderungen in der dezentralen Abwasserbeseitigung

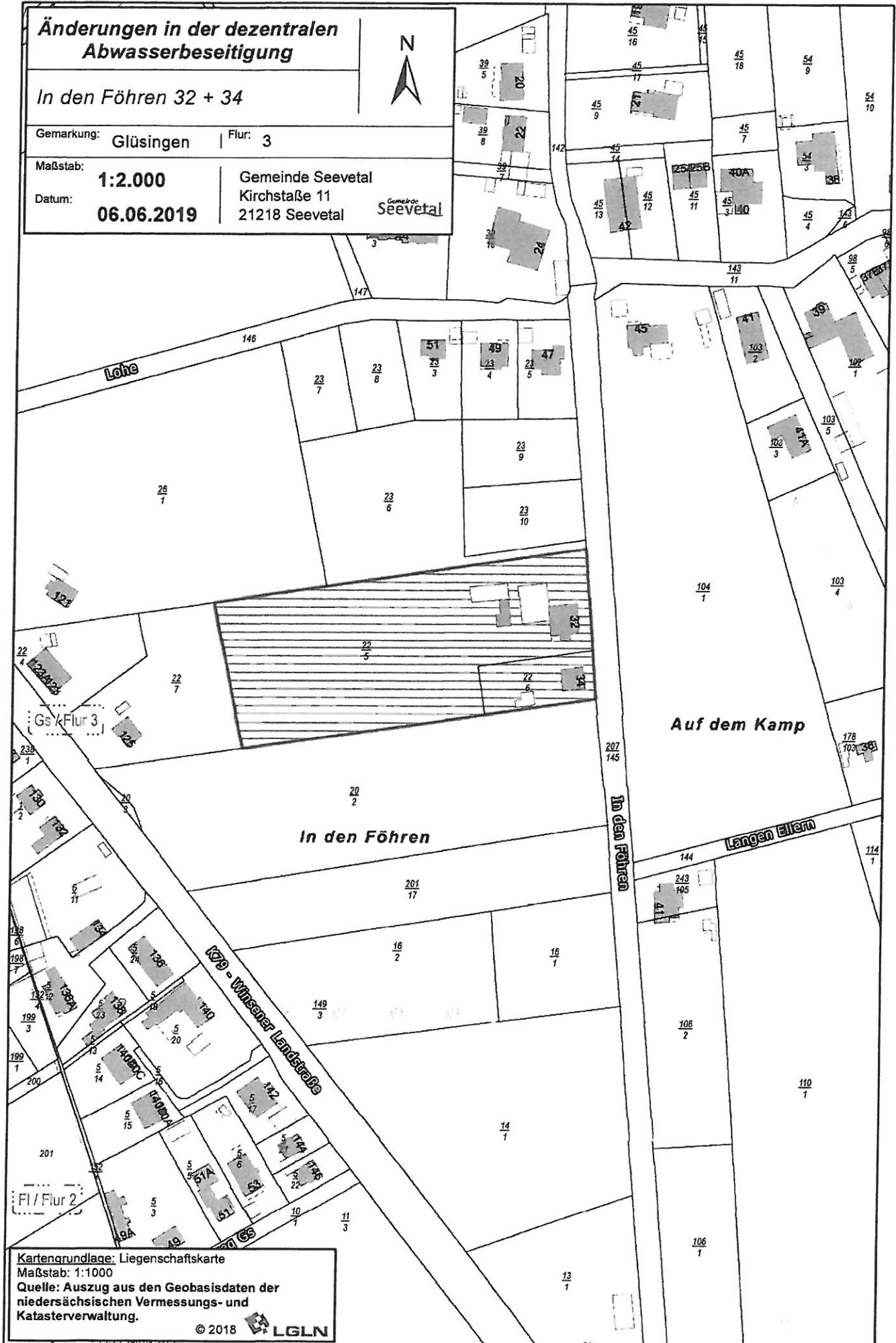
In den Föhren 32 + 34

Gemarkung: Glüsingen | Flur: 3

Maßstab: **1:2.000**

Datum: **06.06.2019**

Gemeinde Seevetal
Kirchstraße 11
21218 Seevetal



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2018 LGLN

Satzung

der Gemeinde Seevetal zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) für die dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche in den Gemeindeteilen Maschen und Hörsten

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke innerhalb der rot gekennzeichneten Bereiche, die in den als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Karten dargestellt sind.

Diese Satzung gilt nicht für die rechtmäßig vorhandenen abflusslosen Sammelgruben.

§ 2

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Gemeinde Seevetal überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser im Geltungsbereich dieser Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke.
Dies gilt nicht für die Beseitigung des in Kläranlagen anfallenden Schlammes.
Die Fäkalschlammabeseitigung obliegt weiterhin der Gemeinde Seevetal.
- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben das gesamte anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Das gereinigte Abwasser ist entsprechend den wasserrechtlichen Erlaubnissen der Unteren Wasserbehörde in das dort bestimmte Gewässer einzuleiten oder über Untergrundverrieselung dem Grundwasser zuzuführen.

Für die Einleitung des Abwassers in den Untergrund oder in ein oberirdisches Gewässer ist vom Nutzungsberechtigten vor Beginn des Vorhabens eine Erlaubnis nach § 10 NWG bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Harburg) einzuholen.

§ 3

Wartung der Kleinkläranlagen

Soweit die Untere Wasserbehörde (Landkreis Harburg) in den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden die regelmäßige Wartung von Kleinkläranlagen vorschreibt, werden die Wartungsaufgaben auf Kosten des Anlagenbetreibers in der Regel von einer von ihm beauftragten Wartungsfirma vorgenommen.

§ 4**Ausschluss des Anschluss und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasseranlage
(Kalkulationssicherheit)**

- (1) Für Grundstücke, auf denen bei Inkrafttreten dieser Satzung noch keine den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechenden Kleinkläranlagen vorhanden sind, kann für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises vorgeschrieben werden, wenn die Anlagen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik angepasst oder entsprechend neu errichtet werden. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder Anpassung der Kleinkläranlage.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Fristen verringern sich auf die Geltungsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnisse, wenn die durch die Untere Wasserbehörde erteilten wasserrechtlichen Befugnisse zur Einleitung des Abwassers vor Ablauf dieser Fristen erlöschen.
- (3) Der freiwillige Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises Harburg ist zu jedem Zeitpunkt möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen.

§ 5**Zusammenwirken mit anderen Rechtsvorschriften**

- (1) Die Abwasserbeseitigungs- und Abwasserbeseitigungsgebührensatzung sowie die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Seevetal in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (2) Ebenfalls unberührt bleiben alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, namentlich die Vorschriften des NWG bezüglich der Zuständigkeiten und Befugnisse der Wasserbehörden.

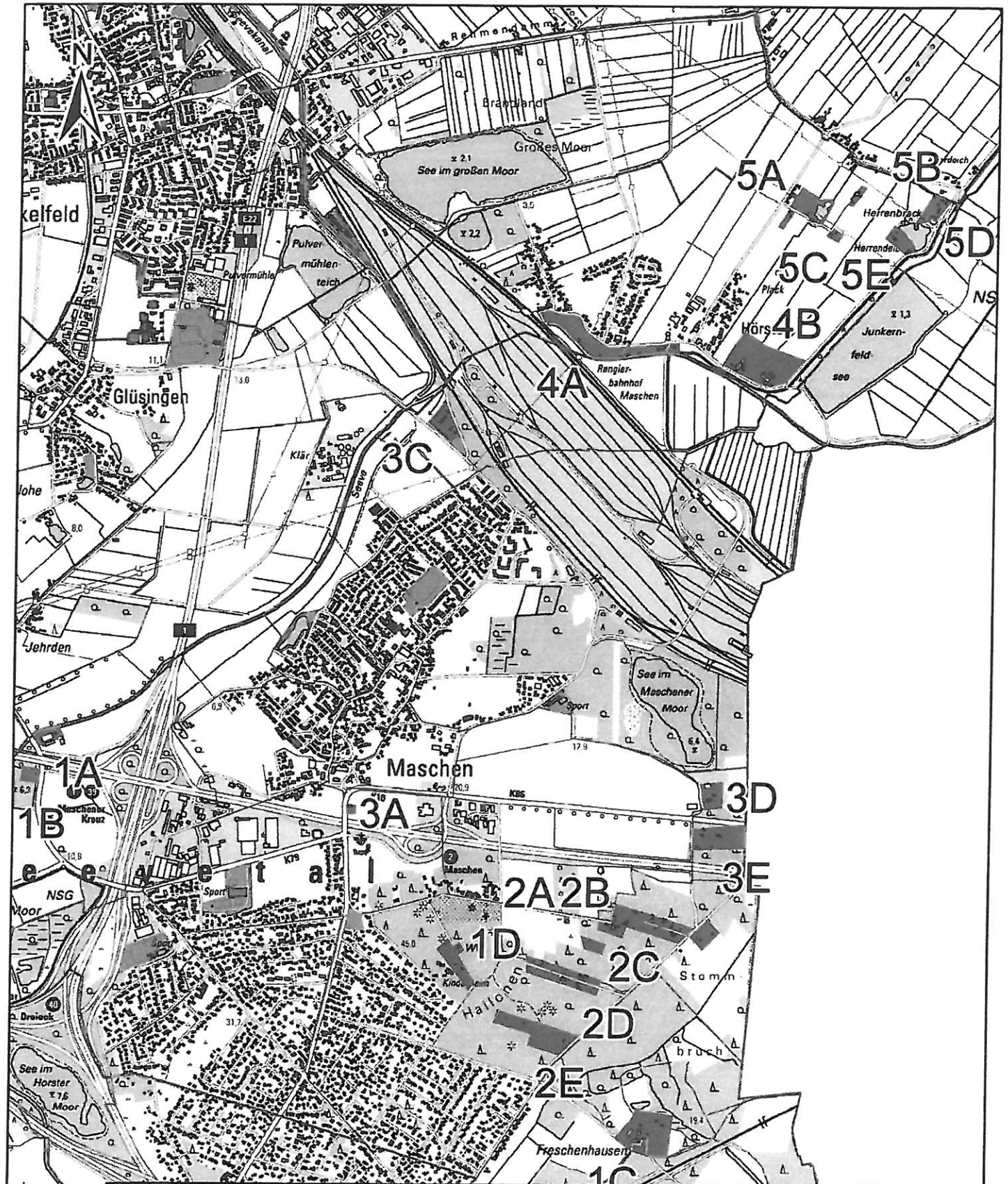
§ 6**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 15.07.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 13.12.2018 außer Kraft.

Seevetal, den 27.06.2019

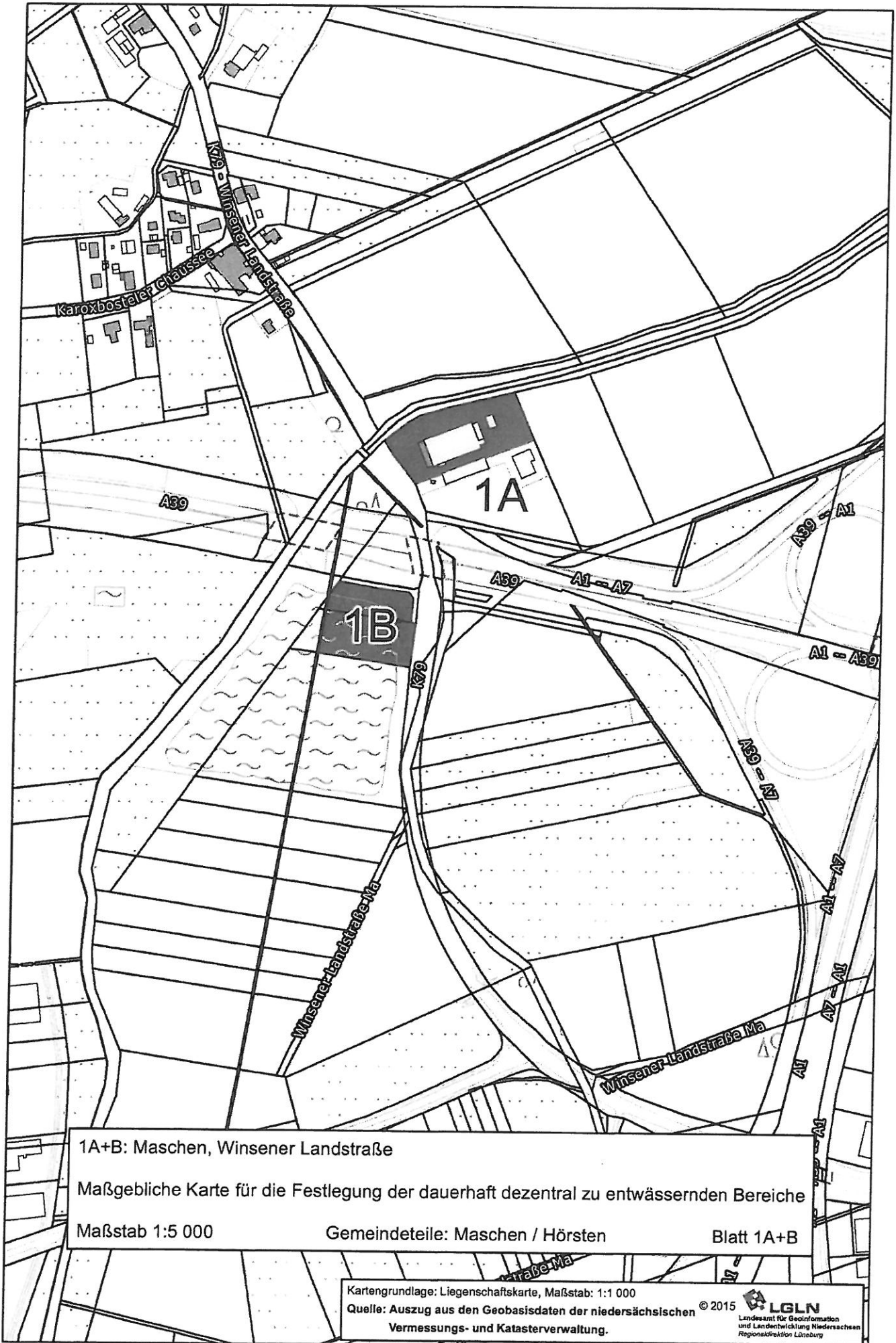


Oertzen
Bürgermeisterin



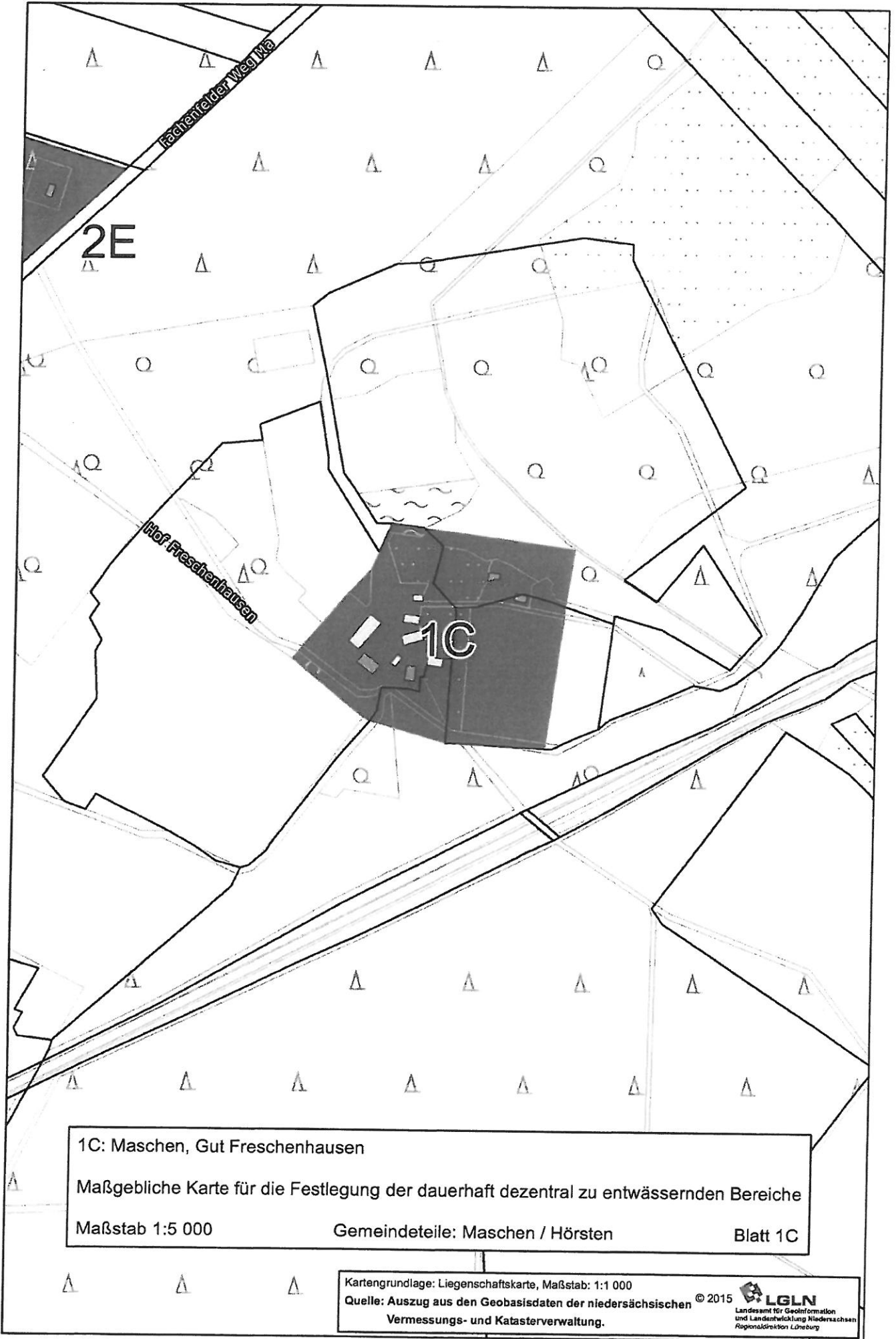
Gemeindeteile Maschen und Hörsten
 Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche
 Maßstab 1:25000 Gemeindeteile: Maschen / Hörsten Übersicht 1-5

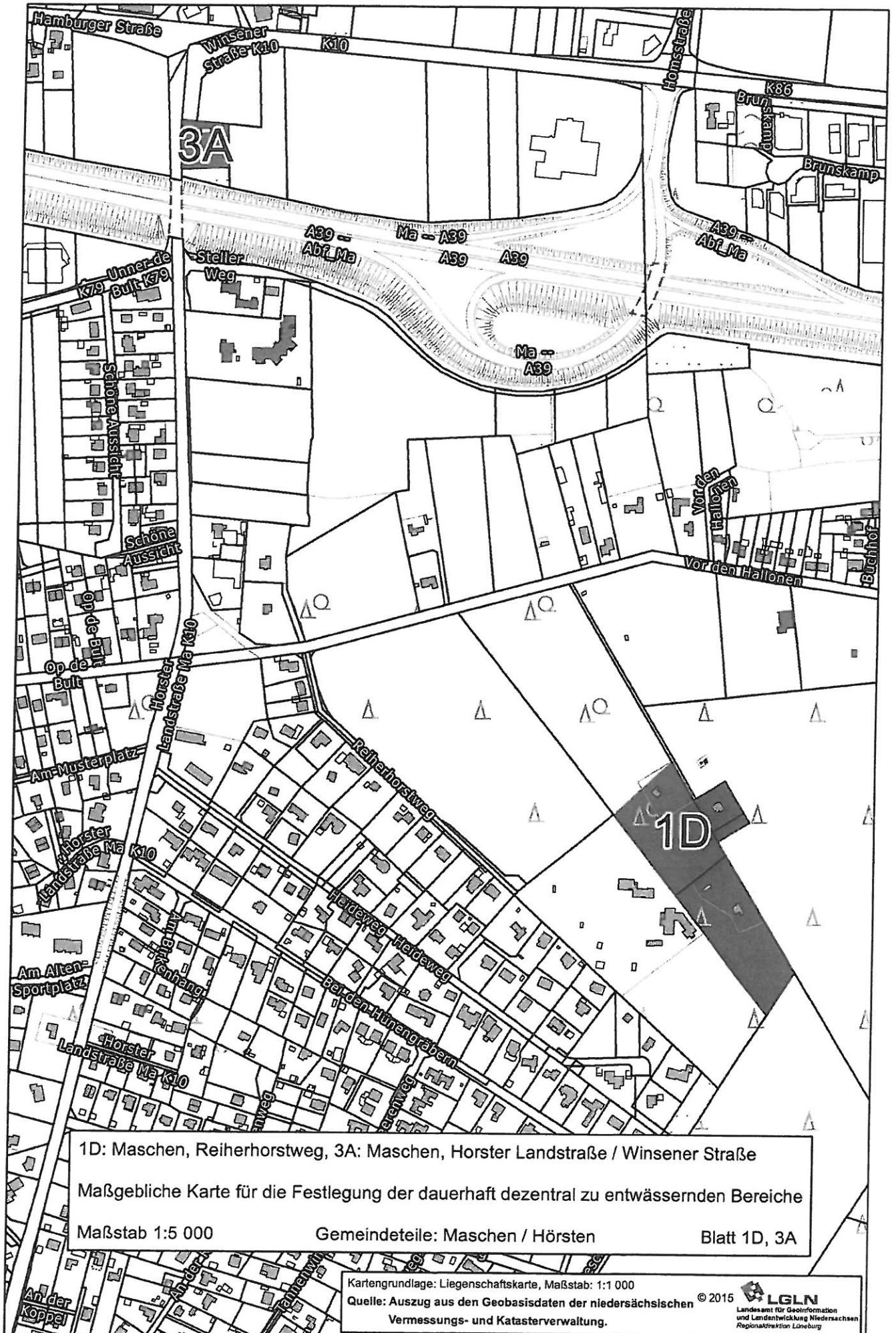
Kartengrundlage: TK25, Maßstab: 1:25 000
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2018 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Lüneburg



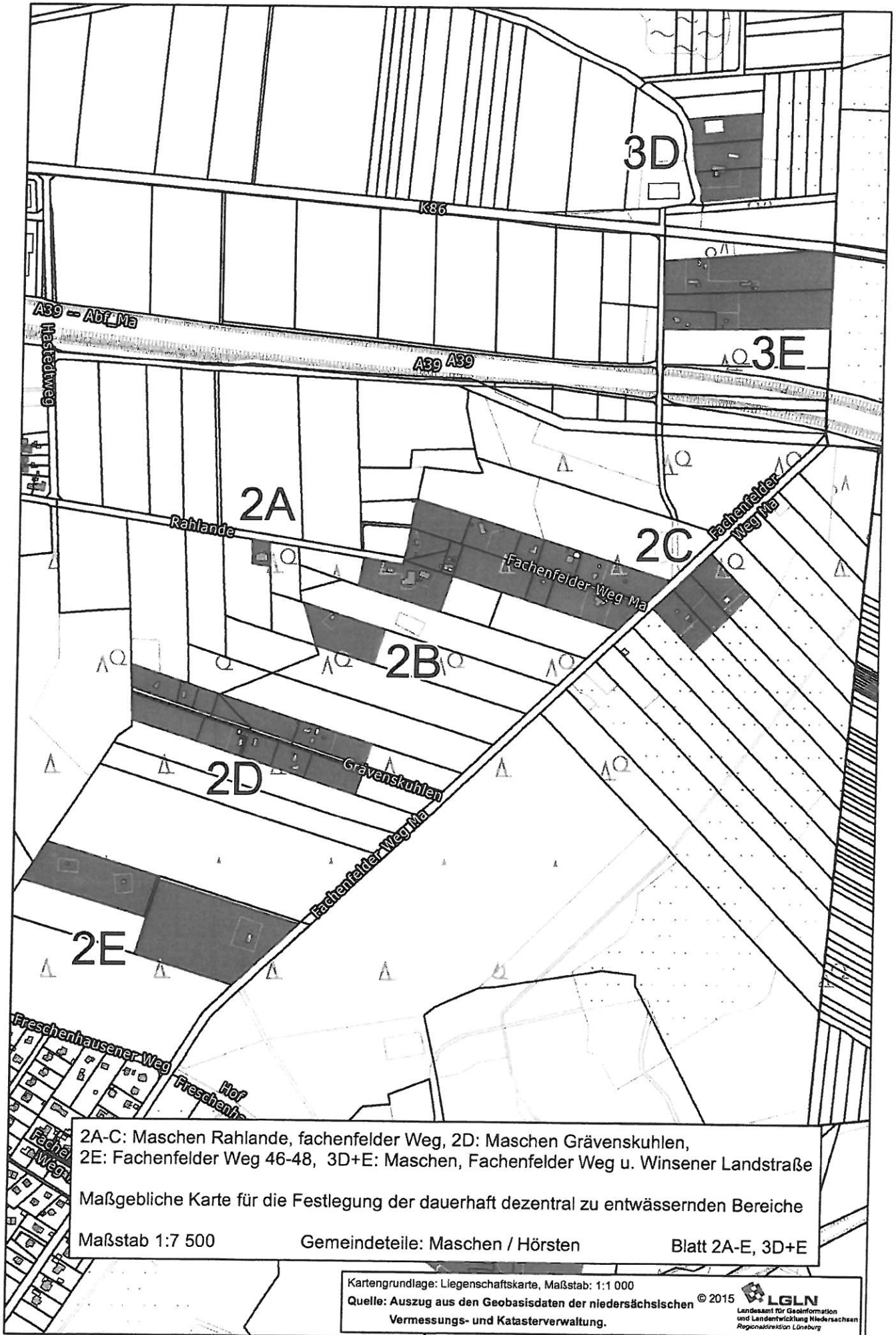
1A+B: Maschen, Winsener Landstraße
Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche
Maßstab 1:5 000 Gemeindeteile: Maschen / Hörsten Blatt 1A+B

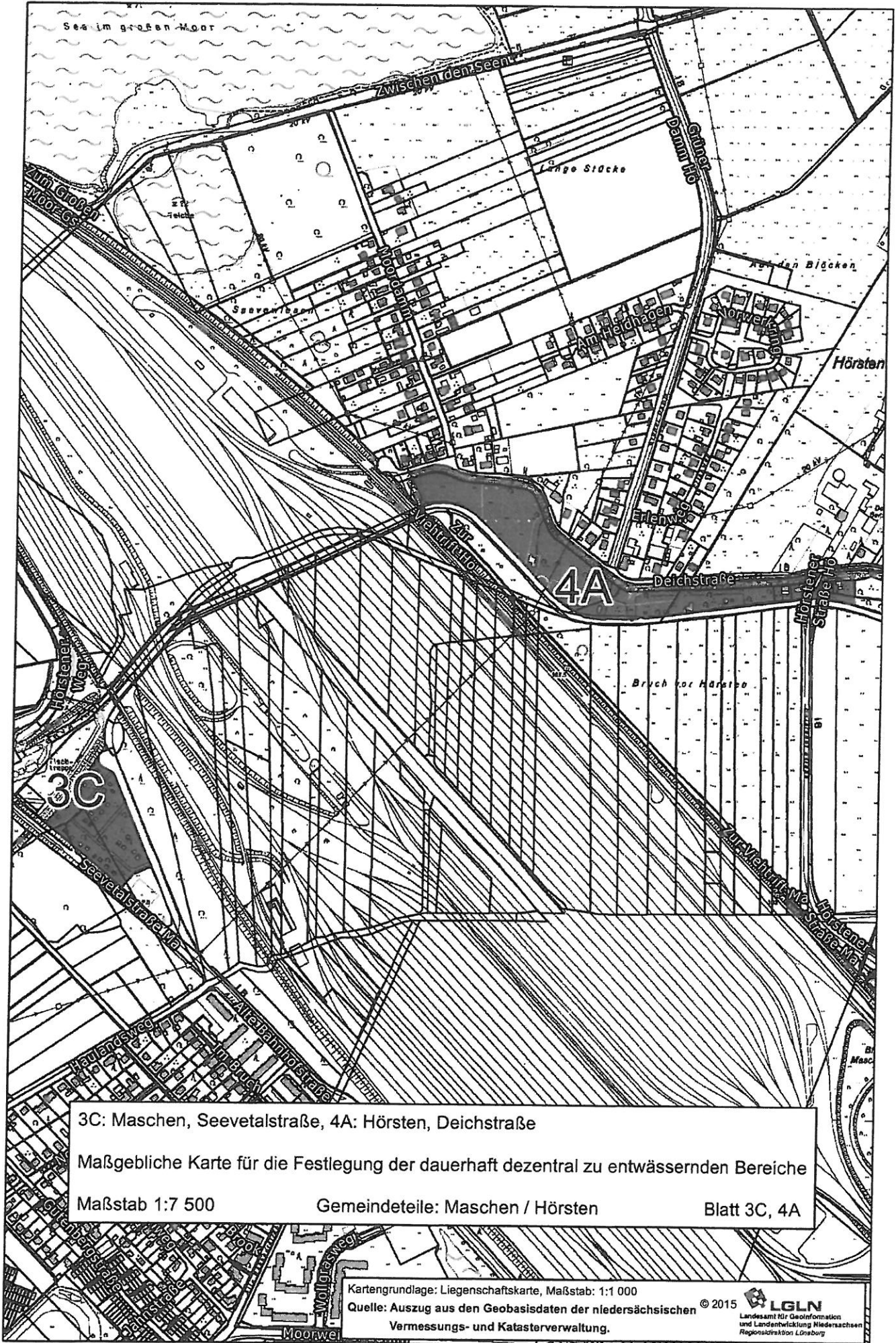
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab: 1:1 000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2015 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Lüneburg



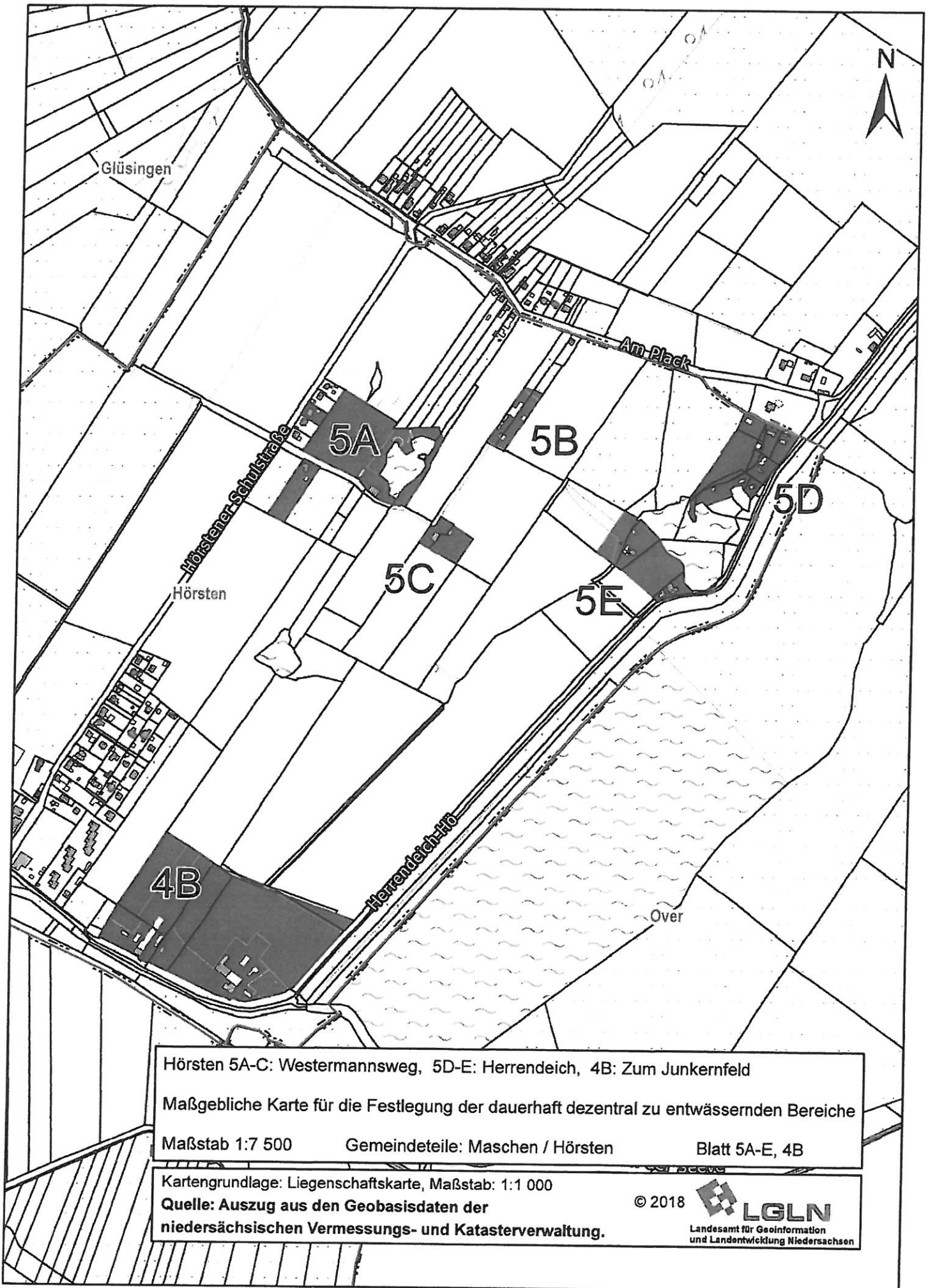


1D: Maschen, Reiherhorstweg, 3A: Maschen, Horster Landstraße / Winsener Straße
Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche
Maßstab 1:5 000 Gemeindeteile: Maschen / Hörsten Blatt 1D, 3A





3C: Maschen, Seevetalstraße, 4A: Hörsten, Deichstraße
Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche
Maßstab 1:7 500 Gemeindeteile: Maschen / Hörsten Blatt 3C, 4A



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

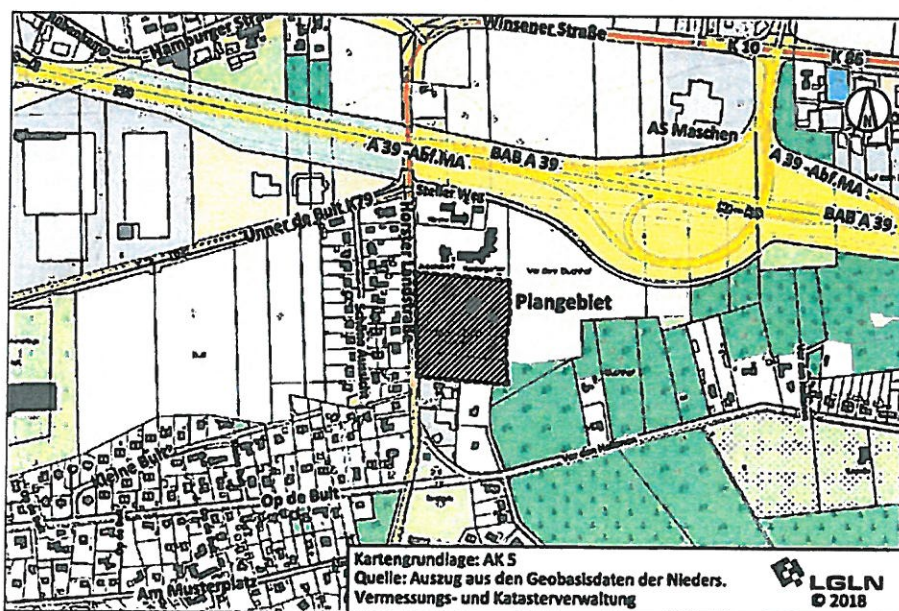
über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Maschen 58 „Hofaussiedlung Horster Landstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I.S. 3634) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am **20.09.2018** den o.g. Bebauungsplan als Satzung und die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen hat.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach dem Niedersächsischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz ist festgestellt worden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt in der Gemarkung Maschen und grenzt im Westen an die Horster Landstraße sowie im Norden an die Flächen des Kindergartens Maschen-Heide sowie der Jugendfreizeitstätte „Village“. Nach Osten schließen sich Ackerflächen an. Die im Süden gelegenen Ackerflächen des Plangebietes werden als eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, um hier auch weiterhin die landwirtschaftliche Nutzung sicherzustellen und eine Blickachse von der Horster Landstraße auf den südlichen Waldrand zu erhalten. Südlich der festgesetzten Fläche grenzt ein Zimmereibetrieb an.

Die Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 7-11, 21218 Seevetal beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Maschen 58 "Hofaussiedlung Horster Landstraße" mit örtlicher Bauvorschrift tritt **nach dem Tage** der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Der Bebauungsplan Maschen 58 „Hofaussiedlung Horster Landstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift wird mit Begründung sowie Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 7-11, 21218 Seevetal-Hittfeld in der Planungsabteilung während der Öffnungszeiten bereitgehalten und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Zusätzlich kann auch über das Internet im Bereich

www.seevetal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bebauungsplaene/

oder unter dem Landesportal

<https://uvp.niedersachsen.de>

in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden.


Oertzen

1. Änderungssatzung der Gemeinde Stelle
zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Stelle vom 11.12.2013

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. den §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG), beide Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung vom 26.06.2019 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§1

Nach § 11 wird folgender neuer § 11 a eingeführt:

§ 11 a

Kinderfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehren können nach § 11 Abs. 3 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes eine Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) einrichten.
- (2) Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist eine eigenständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch ein geeignetes aktives Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.


§ 2

- (1) Der Satzung wird folgende "Anlage 1" hinzugefügt: Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stelle.

§ 3

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Stelle, den 26.06.2019


Robert Isernhagen

(Bürgermeister)

Anlage 1 (zu § 11a der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stelle)

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Stelle

§ 1

Organisation

Kinderfeuerwehren (Kinderabteilungen) sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Stelle. Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2

Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere

- Spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
- Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
- Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

(2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendförderungsgesetz.

(4) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

§ 3**Mitgliedschaft**

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Gemeinde Stelle, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/der Leiter, die Zustimmung des Ortsbrandmeisters/der Ortsbrandmeisterin ist einzuholen.

(2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet

1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr
2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres
3. durch Austritt
4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Stelle
5. durch Ausschluss
6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 4**Rechte und Pflichten**

(1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht

- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
- in eigener Sache gehört zu werden

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
- die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
- die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5**Leitung der Kinderfeuerwehr**

(1) Der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und sollte über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter verfügen. Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.

(2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für die

- Aufstellung eines Dienstplans
- Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen

- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- Zusammenarbeit mit der Leiterin/dem Leiter der Jugendfeuerwehr
- Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister/Ortskommando

(3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ortskommando-Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6

Sprecherin/Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7

Kleiderordnung

Eine Kleiderordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr bzw. der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – für das Gebiet der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 11.02.2008 (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345), des Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen zur Änderung des Staatsvertrages über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung vom 30.08./ 20.09.2007 (Nds. GVBl. S. 704) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 12.12.2007 erlässt die Geschäftsführung der Hamburger Stadtentwässerung folgende 2. Änderungssatzung:

Artikel I

§ 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird nach dem ersten Satz folgende Textstelle eingefügt:

„Bei einem Hinterliegergrundstück endet der Anschlusskanal an der Grenze des ersten Grundstücks, das das Hinterliegergrundstück vom öffentlichen Weg trennt.“

§ 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird folgender dritter Satz angefügt:

„Bei Druckrohrleitungen lässt sie auch die auf privatem Grund befindliche Einrichtung zum Sammeln und Fördern des Abwassers, die Anschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zu dieser Einrichtung sowie die zum Betrieb dieser Einrichtung erforderliche Elektroinstallation herstellen.“

§ 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Bau und Unterhaltung der Anschlusskanäle

- (1) Neben der Herstellung der Anschlusskanäle obliegt der Hamburger Stadtentwässerung auch deren Änderung, Erweiterung, Umbau, Unterhaltung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Arbeiten haben können, besteht für die Hamburger Stadtentwässerung erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.
- (2) Die Anschlusskanäle sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der/ die Grundstückseigentümer/in darf keinerlei Einwirkungen auf die Anschlusskanäle vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden.

Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit Zustimmung der Hamburger Stadtentwässerung ausnahmsweise dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. Der/die Grundstückseigentümer/in hat der Hamburger Stadtentwässerung die Kosten für Schutzrohre oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen zu erstatten.

- (3) Ändert die Hamburger Stadtentwässerung auf Veranlassung des/der Grundstückseigentümers/in oder aus zwingenden technischen Gründen den Anschlusskanal, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 14) auf seine/ihre Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein öffentlicher Sammler, der in Privatgelände liegt, durch einen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird.
- (4) Jede Beschädigung des Anschlusskanales, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind der Hamburger Stadtentwässerung sofort mitzuteilen.

§ 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird nach dem Wort „Grundstück“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Textstelle angefügt: „bei Druckrohrleitungen die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln und Fördern des Abwassers zuzüglich der notwendigen Wassersäule, um den Austritt des Wassers über die Schachöffnung im Rückstaufall zu gewährleisten.“

Nach § 12 werden folgende neue Abschnitte und Paragraphen eingefügt:

„III. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 13 Zutrittsrecht

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Hamburger Stadtentwässerung den Zutritt zum Grundstück und zu den Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte erforderlich ist.
- (2) Die Beauftragten der Hamburger Stadtentwässerung dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des/der Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 14

Grundstücksbenutzung

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in hat für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Abwasserbeseitigung über seine/ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen, unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den/die Eigentümer/in mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Teile des Anschlusskanals (§ 2 Abs. 4), die auf dem Grundstück verlegt sind, unentgeltlich zu dulden sowie das Anbringen und Verlegen zuzulassen.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Hamburger Stadtentwässerung; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.
- (5) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der/die Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Hamburger Stadtentwässerung noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm/ihr dies nicht zugemutet werden kann.

IV. Abschnitt: Entgelte

§ 15

Entgelte für die Abwasserbeseitigung

- (1) Für die Vorhaltung und die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtung erhebt die Hamburger Stadtentwässerung Gebühren auf Grund der Schmutzwasserbeitrags- und Gebührensatzung.
- (2) Die Hamburger Stadtentwässerung fordert Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse auf Grund der Schmutzwasserbeitrags- und Gebührensatzung.

Die Nummerierung des nachfolgenden Abschnitts und der Paragraphen verschiebt sich sinngemäß.

§ 21 neu (vormals § 18) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Ziffer 8 wird die Textstelle „§ 11“ in „§ 13“ geändert und nach dem Wort „Zutritt“ die Textstelle „zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage“ gegen die Textstelle „zum Grundstück und zu den Räumen“ ausgetauscht.

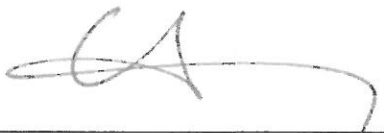
In Absatz 1 Ziffer 9 wird die Textstelle „§13“ in „§ 16“ geändert.

In Absatz 1 Ziffer 10 wird die Textstelle „§ 14“ in „§ 17“ geändert.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Hamburg, den 28.11.2018



Kaufmännische Geschäftsführerin
Nathalie Leroy

Hamburg, den 28.11.2018



Technischer Geschäftsführer
Ingo Hannemann